



**47. Änderung
des Flächennutzungsplans,
Teilplan 1
(Reitsportanlage Asendorf)
der Samtgemeinde Hanstedt
mit Begründung
- beglaubigte Abschrift -**

Ausgearbeitet
Hannover, im März 2019

Susanne Vogel ■
■ Architektin
■ Bauleitplanung

Konkordiastr. 14 A
30449 Hannover
Tel.: 0511-21 34 98 80
Fax: 0511-45 34 40
Internet: www.geffers-planung.de
E-mail: vogel@geffers-planung.de

In Zusammenarbeit mit

pu Planungsgruppe
Umwelt

Dipl.-Ing. Irmgard Peters
Stiftstraße 12
30159 Hannover
Tel. 0511/51949780
i.peters@planungsgruppe-umwelt.de

Inhaltsverzeichnis

47. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 1, (Reitsportanlage Asendorf) der Samtgemeinde Hanstedt,

Präambel und Ausfertigung

Planzeichnung mit Planzeichenerklärung (1 Blatt)

Begründung zur 47. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 1, (Reitsportanlage Asendorf) der Samtgemeinde Hanstedt

I. Allgemeines	1
1. Einleitung	1
2. Ziele und Zwecke der Änderung.....	2
3. Standortentscheidung	3
4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung	5
5. Interkommunales Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB)	9
II. Rahmenbedingungen für die 47. Änderung	10
III. Begründung der Darstellungen.....	12
1. Fläche für Sportanlagen, Zweckbestimmung Reitsportanlagen	12
2. Nachrichtliche Übernahme	12
a) FFH-Gebiet	12
b) Richtfunktrasse	12
3. Flächenbilanz	12
IV. Abwägung: öffentliche Belange ohne Umweltbelange	13
1. Belange von Freizeit, Sport und Erholung.....	13
2. Verkehrserschließung, Ver- und Entsorgung	13
3. Forstwirtschaft.....	13
V. Umweltbericht.....	14
A. Einleitung	14
1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der F-Planänderung	14
2. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes	15
3. Schutzgebiete/ Geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	18

B. Beschreibung und Bewertung der erheblichen	
Umweltauswirkungen	19
1. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und	
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei	
Durchführung der Planung	19
a) Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“	19
a) Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“	20
b) Schutzgut „Boden und Fläche“	29
c) Schutzgut „Wasser“	30
d) Schutzgut „Klima und Luft“	31
e) Schutzgut „Landschaft“	32
f) Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“	33
g) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	33
h) Prognose zur Entwicklung bei Nichtdurchführung der	
Planung	33
2. Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a BauGB)	33
a) Bodenschutzgebot – Umwandlung landwirtschaftlich	
genutzter Flächen	34
b) Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz	34
c) Prüfung der Verträglichkeit mit EU-Schutzgebieten	34
d) Erfordernisse des Klimaschutzes	37
3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und	
zum Ausgleich	37
a) Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	37
b) Eingriffsbilanz und Maßnahmen zum Ausgleich	38
C. Artenschutzrechtliche Betroffenheit	40
1. Rechtliche Grundlagen	40
2. Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	41
3. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung	42
4. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1	
und 5 BNatSchG:	42
D. Zusätzliche Angaben	43
1. Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung	43
2. Maßnahmen zur Überwachung	43
3. Allgemein verständliche Zusammenfassung	43
4. Referenzliste	44

VI. Abwägung: private Belange	44
VII. Abwägung: Zusammenfassende Gewichtung	44
Verfahrensvermerke	45

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), und auf Grund des § 98 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl, S. 70), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hanstedt diese **47. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 1 (Reitsportanlage Asendorf)**, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt), und die Begründung beschlossen.

Hanstedt, den 27. Juni 2019

Siegel

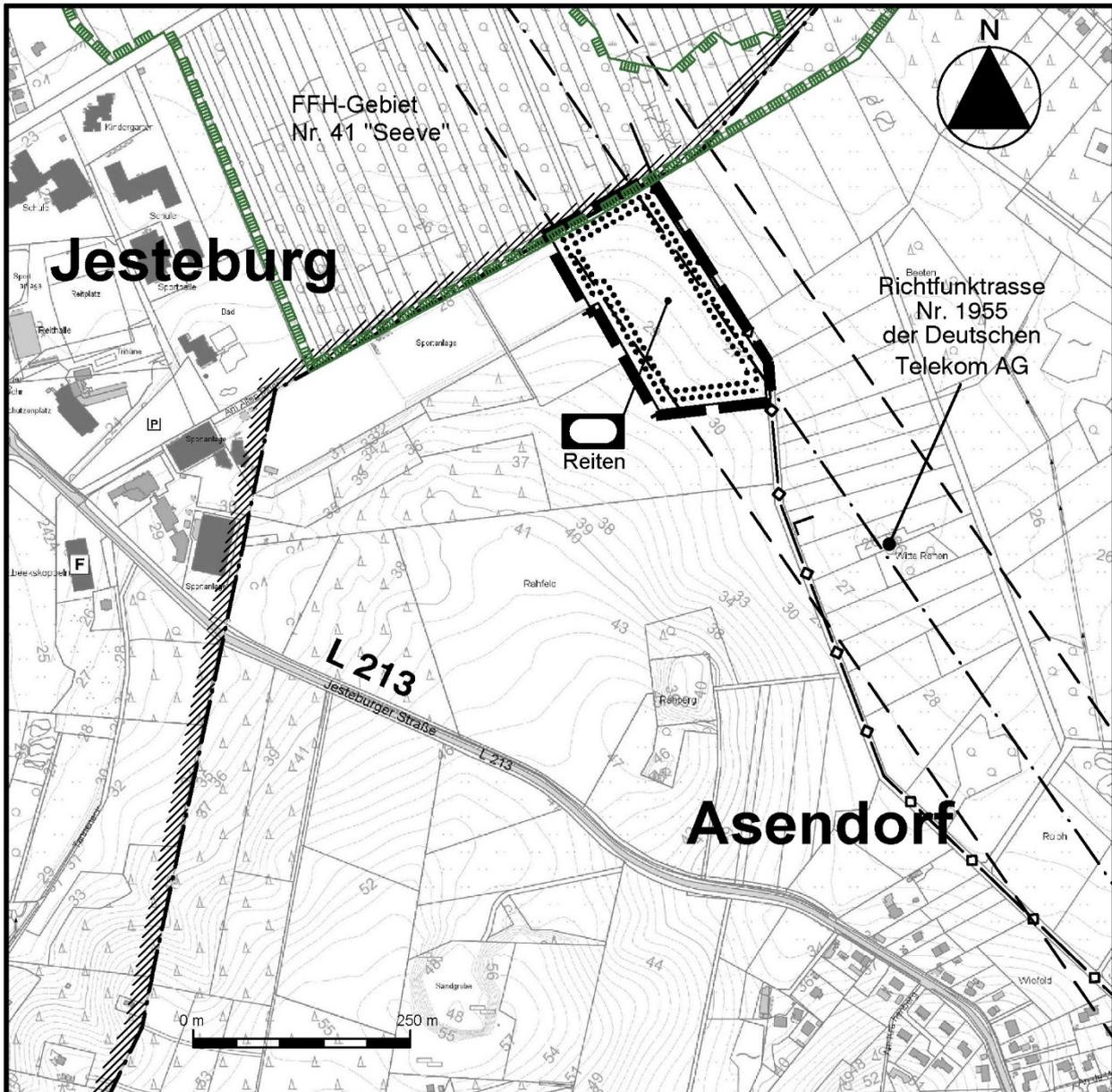
gez. O. Muus

Samtgemeindebürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

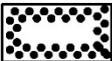
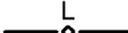
Für die **47. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 1 (Reitsportanlage Asendorf)**, gelten außer den in der Präambel genannten Rechtsgrundlagen

- die VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), und
- die VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
 © 2018 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

-  Fläche für Sportanlagen
Zweckbestimmung:
-  Reitensportanlage
Reiten
-  L unterirdische Hauptversorgungs-
leitung: Lichtwellenleiter (L)
-  Grenze des räumlichen Geltungs-
bereichs der 47. Änderung
-  Grenze der Samtgemeinde Hanstedt
-  Gemeindegrenze

Nachrichtliche Übernahmen

-  Richtfunktrasse
mit Schutzstreifen
-  Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne
des Naturschutzrechts, hier: FFH-Gebiet

Samtgemeinde Hanstedt
47. Änderung des
Flächennutzungsplanes
(Reitensportanlage Asendorf)
 Teilplan 1

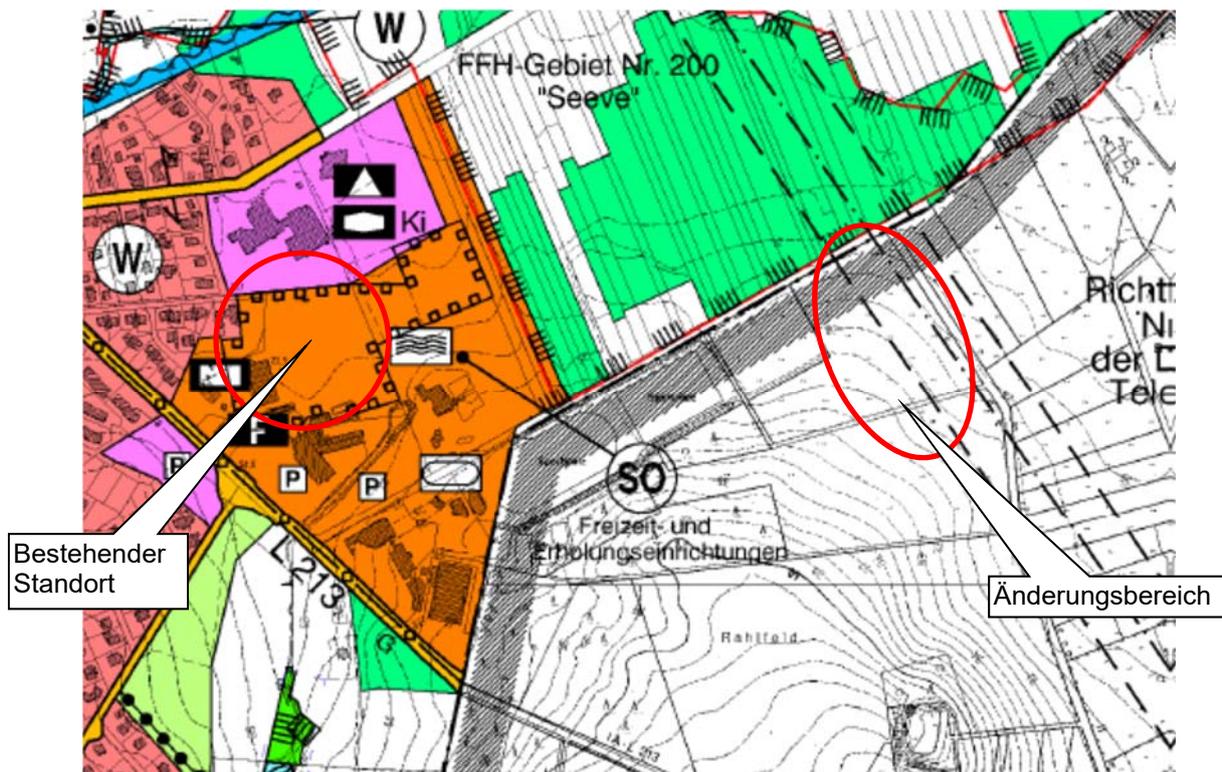
Begründung

zur 47. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 1, (Reitsportanlage Asendorf), der Samtgemeinde Hanstedt

I. Allgemeines

1. Einleitung

Anlass für die Aufstellung der 47. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Kündigung des Pachtvertrages für die Flächen der bestehenden Reitsportanlage des Reit- und Fahrvereins Nordheide (im Folgenden kurz „RUF“) südlich der Straße „Am Turnierplatz“ (vgl. den Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Jesteburg auf Seite 1). Der RUF muss die bisher genutzte Fläche „Am Turnierplatz“ in Jesteburg bis zum Jahr 2020 aufgeben, da geplant ist, die ortsnah gelegenen Flächen für eine Wohnnutzung zur Verfügung zu stellen.



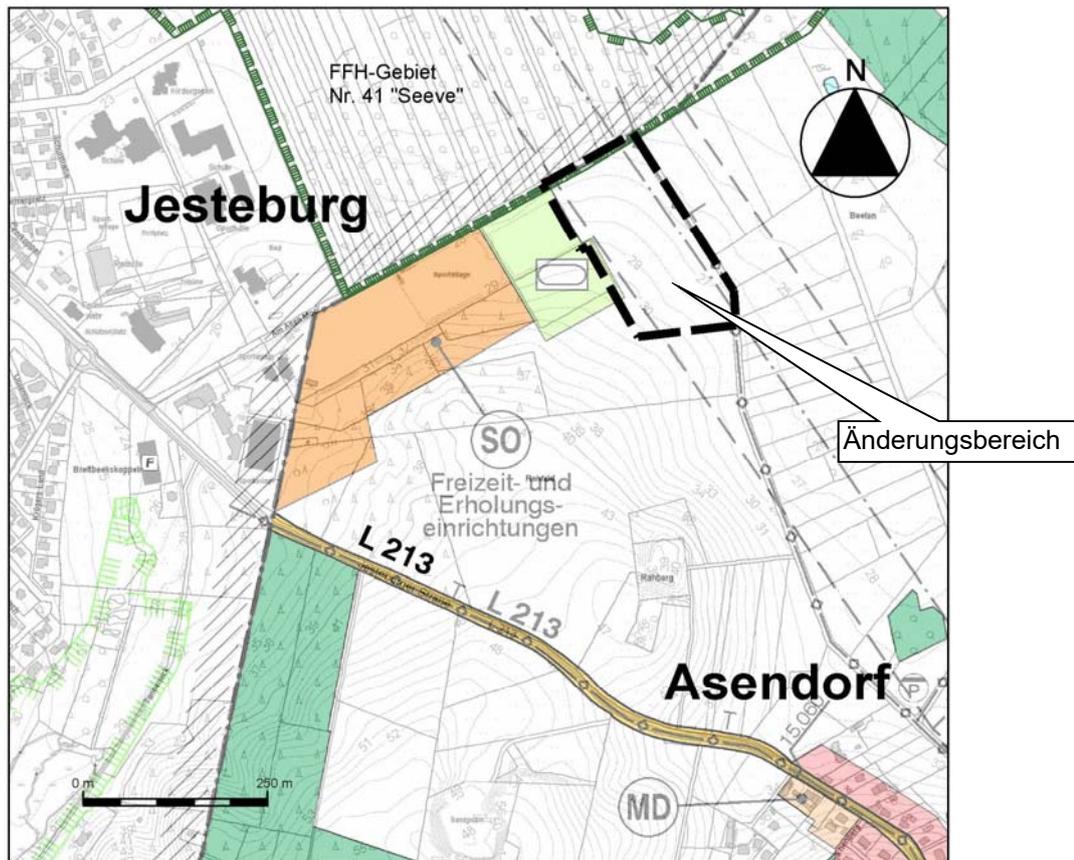
Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Jesteburg (ohne 27. Änderung) mit der Lage des Änderungsbereichs, ohne Maßstab, genordet

Das gesamte Gelände ist von Bebauung umgeben. Die Gemeinde Jesteburg plant nach ihren Ausführungen in dem Konzept: „Potentielle Entwicklungstendenzen auf Grundlage raumordnerischer Aspekte der Gemeinde Jesteburg“ auf diesen Flächen Wohnbebauung, da sich der Standort aufgrund seiner Lage innerhalb des zentralen Siedlungsgefüges sowie in direkter Lage an den schulischen Einrichtungen der Gemeinde für Wohnbebauung eignet. Der südliche Randbereich des bestehenden Grundstückes des Reit- und Fahrverein wird mit dem Bebauungsplan Nr. 146 „Am Brettbach“ mit einem Sondergebiet für einen Verbrauchermarkt sowie einem Regenrückhaltebecken überplant.

Alternativen für eine Verlegung der Reitsportanlage auf Flächen im Gebiet der Gemeinde Jesteburg gibt es nicht (vgl. unten Abschnitt I.3., Seite 3).

Die Gemeinde Jesteburg hat daher mit Schreiben vom 18. September 2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hanstedt für das Flurstück 216/12, Flur 1, Gemarkung Asendorf beantragt, um hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Nutzung des

Flurstücks durch den Reit- und Fahrverein Nordheide mit seinen Reitsportanlagen zu schaffen. Das Flurstück 216/12 ist Eigentum der Gemeinde Jesteburg.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hanstedt mit der Lage des Änderungsbereichs (schwarz gestrichelt)

Mit der Sicherung von Flächen für eine Reitsportanlagen im Randbereich zwischen Jesteburg und Asendorf werden die Belange von Freizeit, Sport und Erholung gefördert. Die Vereinsarbeit insbesondere mit Kindern und Jugendlichen nimmt auf die Bedürfnisse von Familien und jungen Menschen besonders Rücksicht. Das entspricht den Zielvorstellungen der Samtgemeinde. Die geplante Reitsportanlage grenzt an die vorhandenen Sportanlagen auf der Südseite des Wegs „Am Alten Moor“, die als „Sonstiges Sondergebiet“ und „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt sind. Der Änderungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (vgl. den Planausschnitt auf Seite 2). Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben zu schaffen, muss diese Darstellung geändert werden.

2. Ziele und Zwecke der Änderung

Allgemeines Ziel dieser Änderung ist eine attraktive und leistungsfähige Reitsportanlage mit den notwendigen Infrastruktureinrichtungen für den Vereinssport im räumlichen Zusammenhang mit den bestehenden Sport- und Freizeiteinrichtungen an Grenze von Asendorf und Jesteburg.

Allgemeiner Zweck der 47. Änderung ist die Förderung der Belange von Freizeit, Sport und Erholung unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der jungen Menschen.

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplans ist notwendig für die Aufstellung eines Bebauungsplans durch die Gemeinde Asendorf, der aus den Darstellungen der 47. Änderung

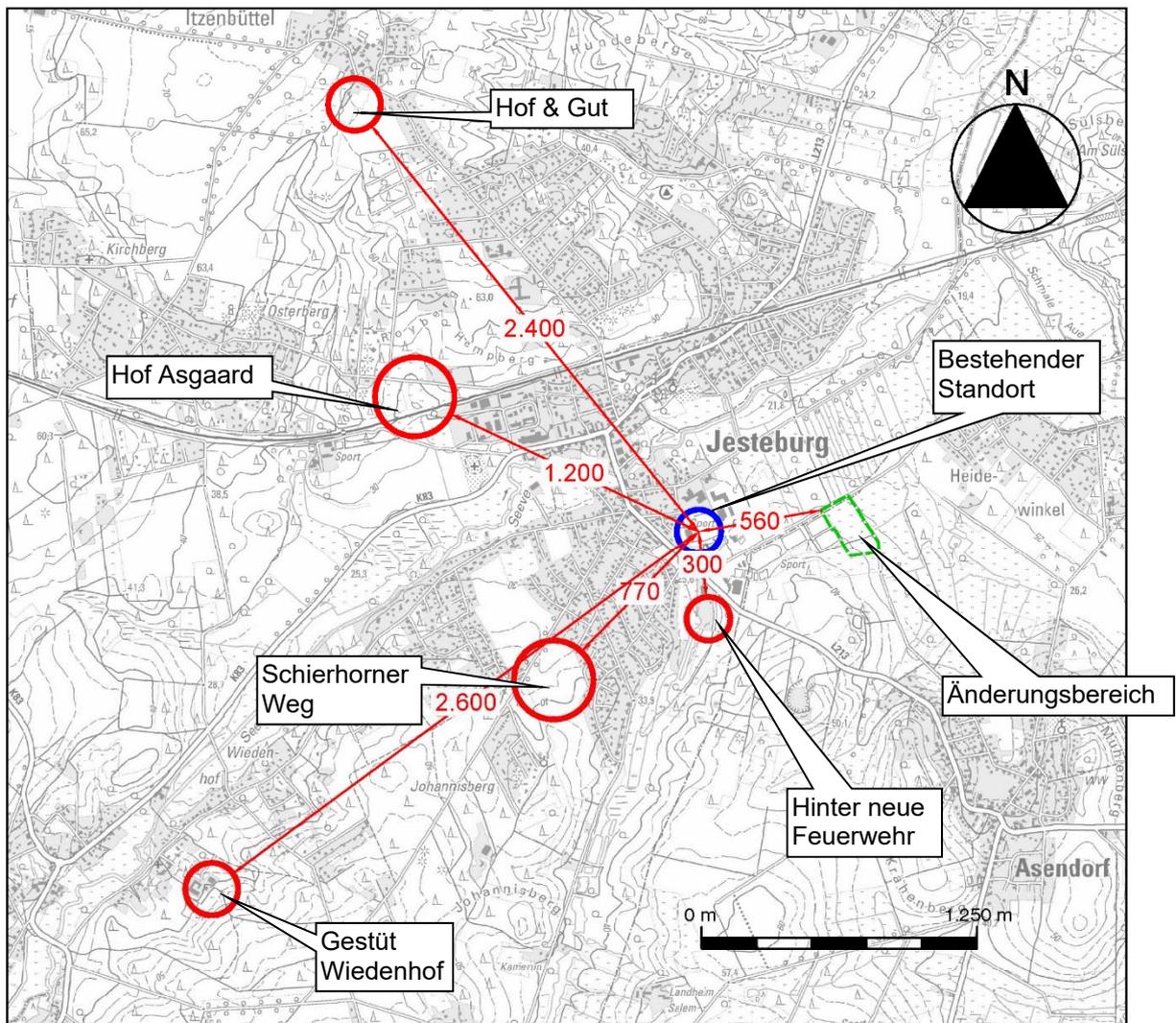
entwickelt wird und der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der geplanten Nutzung schafft.

3. Standortentscheidung

Die Gemeinde Jesteburg und der RUF haben verschiedene Alternativen auf dem Gebiet der Gemeinde Jesteburg geprüft. Dabei waren die folgenden Anforderungen des RUF zu beachten:

- Ausreichend große Fläche für Halle, Stall, zwei Außenreitplätze, 1 Turnierplatz und Weiden;
- Gute Erreichbarkeit für die Kinder;
- Nähe zu den Schulen;
- möglichst umweltverträglicher Standort;
- geringer Erschließungsaufwand;
- geringe Immissionskonflikte;
- Flächenverfügbarkeit;
- Standort in Jesteburg.

Insgesamt wurden neben dem Standort auf dem Gebiet der Gemeinde Asendorf 5 Standorte auf Jesteburger Gebiet betrachtet: drei alte Hofstellen, ein Standort am Schierhorner Weg und ein Standort am neuen Feuerwehrgerätehaus an der Schützenstraße.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2018 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Übersichtskarte mit der Lage der Standortalternativen

- Gestüt am Wiedenhof in Jesteburg Lüllau

Bei diesem Standort wären sehr kostenaufwendige Sanierungsmaßnahmen an den vorhandenen Gebäuden durchzuführen. Es ist kein Turnierplatz vorhanden. Das Angebot des RUF richtet sich insbesondere an Kinder. Die Lage abseits des Ortes ist für Kinder schwer zu erreichen. Der Standort ist mit dem ÖPNV schwer zu erreichen. Das mit den Schulen Jesteburgs geplante AG Angebot ist aufgrund der langen Anfahrten von der Grund- und Oberschule nicht möglich. Es fehlt an angrenzenden Weideflächen. Insbesondere die zu geringe Fläche stellt ein **Ausschlusskriterium** dar.

- Partnerschaft mit Hof & Gut in Jesteburg-Itzenbüttel

Hier wurde eine Partnerschaft zwischen dem RUF und Hof & Gut geprüft. Im Ergebnis hat es sich gezeigt, dass es ausgesprochen schwierig sein würde, einen aktiven Verein in die bestehenden Strukturen mit eigenem Reitangebot, Hofrestaurant, Gästezimmer und Landwirtschaft zu integrieren. Auch an diesem Standort ist kein Turnierplatz vorhanden. Dieser Standort würde die Zusammenarbeit mit den Schulen Jesteburgs in Form eines AG Angebotes aufgrund der schlechten Erreichbarkeit unmöglich machen. Für die Hofanlage Hof & Gut gibt es eigene Planungen für eine Weiterentwicklung der bestehenden historischen Hofstelle. Diese würden dem Vorhaben entgegenstehen. Eine Umsetzung des Vorhabens ist daher an diesem Standort **nicht möglich**.

- Hof Asgaard

Der Hof Asgard hat Belegenheit in Jesteburg, nördlich der Bahn am Reindorfer Feldweg. Aufgrund der Nähe zur Bahn besteht eine erhöhte Gefahr für Kinder. Es wären sehr hohe Kosten aufzuwenden für Erschließungsmaßnahmen. Auch hier wäre eine Zusammenarbeit mit den Schulen (z.B. Reit-AG) unmöglich aufgrund zu langer Anfahrtswege. Eine Erreichbarkeit mit dem ÖPNV ist hier nicht gegeben.

- Standort Schierhorner Weg

Die angedachte Fläche am Schierhorner Weg ist aufgrund der Topographie schwer zu erschließen. Es wären aufwändige Baumaßnahmen und erhebliche Erschließungskosten erforderlich. Eine **Verfügbarkeit** war aufgrund einer Vielzahl von Eigentümern **nicht gegeben**. Die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV nicht gegeben. Aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung ist mit Immissionskonflikten zu rechnen.

- Gelände hinter der Neuen Feuerwehr

Die Fläche hinter dem Gelände des neu errichteten Feuerwehrgerätehauses kam aus naturschutzfachlicher Sicht nicht in Betracht: zum einen wegen der Nähe zum Landschaftsschutzgebiet „Brettbachtal und nähere Umgebung“, zum anderen hat eine Überprüfung vor Ort durch die Untere Naturschutzbehörde ergeben, dass sich direkt hinter der neu errichteten Feuerwehr ein **gesetzlich geschütztes Biotop** entwickelt hat. Hinzu kommt, dass in unmittelbarer Nähe keine Weideflächen zur Verfügung stehen und die Nutzbarkeit der Flächen durch den angrenzenden Wald stark eingeschränkt ist. Eine Entwicklung auf dieser Fläche ist daher aus vorgenannten Gründen ausgeschlossen.

- Standort Am Alten Moor (Änderungsbereich)

Der Standort Am Alten Moor erfüllt eine Vielzahl der Standortanforderungen. Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit des Standortes erfüllt er die Voraussetzungen nur teilweise. Die Flächen betroffenen Flächen weisen aufgrund der intensiven Nutzung als Pferdeweide zwar keine besonders hohe Bedeutung für Natur und Landschaft auf. Auf der anderen Seite stellt ein Vorrücken der Bebauung in den Außenbereich eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und

Landschaft dar. Die Fläche erfüllt außerdem als einzige **nicht** die Voraussetzungen des Standortes auf dem Gebiet der Gemeinde Jesteburg.

Zusammenfassend wird die Eignung der verschiedenen Standorte in der folgenden Tabelle bewertet:

Übersicht Standortentscheidung						
Anforderung	Wiedenhof	Hof & Gut	Asgaard	Schierhorner Weg	Feuerwehr	Änderungsbereich
ausreichende Flächengröße						
gute Erreichbarkeit						
Nähe zur Schule						
umweltverträglicher Standort						
Erschließung / Sanierung						
Flächenverfügbarkeit						
geringe Immissionskonflikte						
Standort in Jesteburg						
	Anforderung erfüllt					
	Anforderung teilweise erfüllt					
	Anforderung nicht / in geringem Umfang erfüllt					

Dabei führen eine nicht ausreichende Flächengröße bzw. fehlende Flächenverfügbarkeit zum Ausscheiden des Standortes. Davon betroffen sind die Standorte Wiedenhof, Hof & Gut und Schierhorner Weg. Der Standort hinter der Feuerwehr kommt aufgrund der geringen Flächengröße und des gesetzlich geschützten Biotops nicht in Betracht.

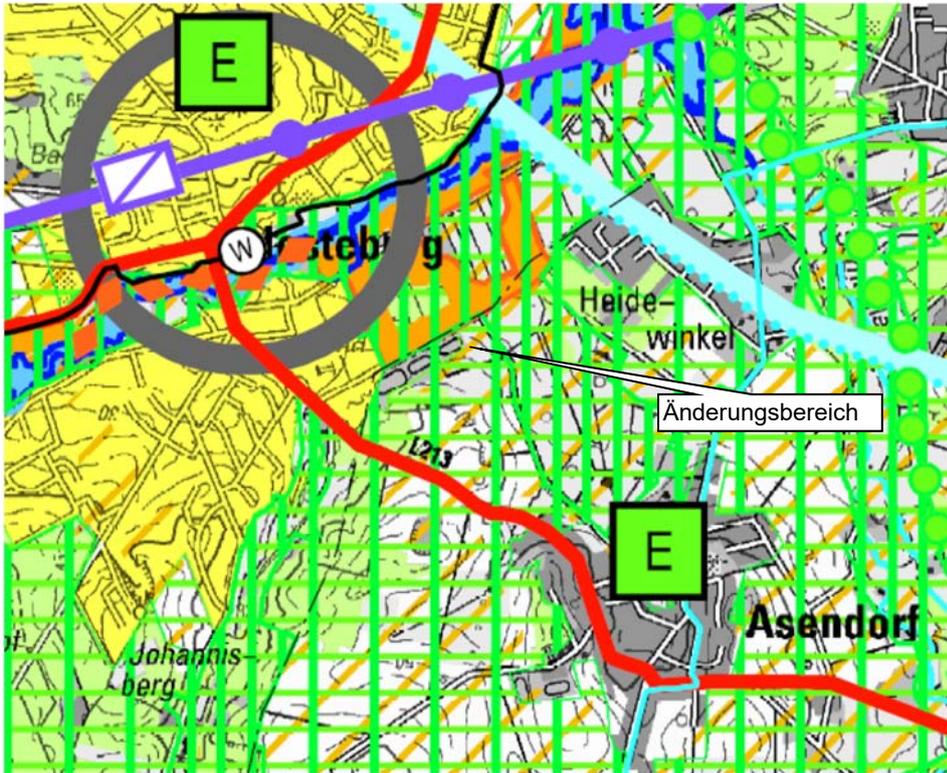
Im direkten Vergleich verbleiben noch die Standorte Hof Asgaard und Am Alten Moor. Hier wird dem Standort „Am Alten Moor“ aufgrund der Nähe zur Schule der Vorrang eingeräumt, auch wenn die Fläche nicht auf dem Gebiet der Gemeinde Jesteburg liegt. Außerdem ergeben sich hier Synergieeffekte, weil die bestehenden Sporteinrichtungen „Am Alten Moor“ von einer Vielzahl von Kindern aus Asendorf und Jesteburg genutzt werden.

4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Die 47. Änderung ist, wie alle Bauleitpläne, den „Zielen der Raumordnung“ anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Für das Samtgemeindegebiet gilt das **Regionale Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Harburg (RROP)**, das am 04.04.2019 in Kraft getreten ist.

In der zeichnerischen und textlichen Darstellung des RROP 2025 sind folgende Ziele der Raumordnung festgelegt, an die die Planung anzupassen ist (vgl. auch den Planausschnitt auf Seite 6).

Im Norden und Osten grenzt ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft an den Änderungsbereich. Im Norden ist die Darstellung mit dem Vorranggebiet Natura 2000 überlagert. Außerdem wurde aufgrund der Vorgabe aus der Änderung des LROP 2017 ein „Vorranggebiet Biotopverbund“ textlich aufgenommen. Zeichnerisch werden diese über die Vorranggebiete Natur und Landschaft, Natura 2000 und Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung abgedeckt.



Ausschnitt aus dem RROP 2025, ohne Maßstab, genordet

Vorranggebiet [Z]	Vorbehaltsgebiet [G]	Begriff	Textziffer lt. RROP
2. Natur und Landschaft			
		Freiraumfunktionen - kleinräumig -	3.1.1.1 03
		Natur und Landschaft	3.1.2 06 3.1.2 07
		Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	3.1.2 08
		Natura 2000	3.1.3 01
3. Erholung			
		Landschaftsgebundene Erholung	3.2.3 02
		Standort besondere Entwicklungsaufgabe Erholung	2.1.3 03
4. Landwirtschaft			
		Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials	3.2.1.1 02
		Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen	3.2.1.1 01

Die Ortsteile Asendorf und Jesteburg sind als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt. „An diesen Standorten sind die landschaftlichen Rahmenbedin-

gungen, die vorhandene Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot zu sichern und zu entwickeln“ (vgl. Ziffer 2.1.3 03).

Ein weiteres Ziel des RROP 2025 ist in der textlichen Darstellung unter Ziffer 3.1.2 03 aufgeführt: „Zur weiteren Vernetzung der Kerngebiete des Biotopverbunds sind Habitatkorridore zu sichern.“

Erhebliche negative Auswirkungen auf diese Ziele sind aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:

- Es findet keine Flächeninanspruchnahme der Vorranggebiete statt. Die entlang der östlichen und nördlichen Grenze des Änderungsbereichs beidseitig des Wirtschaftsweges vorhandenen Baum-Strauchhecken bleiben erhalten und stellen ein komplette vorhandene Eingrünung und Abschirmung zum anschließenden Niederungsbereich dar.
- Die mit der Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitete Nutzung als Reitsportanlage ist im Wesentlichen mit Lärm, Luftschadstoffen und Lichtemissionen sowie Beunruhigung durch den Anfahrts-/Besucherverkehr verbunden. Wie im Umweltbericht dargelegt ist nur von einem geringen Verkehrsaufkommen auszugehen, zudem werden die Wirkungen durch die bestehende Eingrünung vermindert. Negative Auswirkungen durch Beleuchtungsanlagen bleiben auf die Reitanlage selbst beschränkt, zusätzliche Beleuchtungsanlagen auf dem Erschließungsweg sind nicht vorgesehen. Weitere Anforderungen an die Beleuchtungsanlagen, auch zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf das FFH Gebiet werden im verbindlichen Bauleitplanverfahren bzw. im Genehmigungsverfahren konkretisiert.
- Durch die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen können die Auswirkungen auf die Biotopverbundflächen deutlich reduziert werden. Zudem ist der Änderungsbereich durch intensive Nutzung als Pferdeweide vorbelastet.
- Die für die weitere Vernetzung der Kerngebiete des Biotopverbunds zu sichernden Habitatkorridore stehen zwischen dem Änderungsbereich und dem Nordrand der Ortslage von Asendorf Flächen in einer Breite von rd. 600 m zur Verfügung. Die Sicherung des Habitatkorridors wird daher durch die Planung nicht gefährdet.
- Durch die punktuelle Entwicklung einer Reitsportanlagen wird auch nicht das Ziel der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung gefährdet. Die geplante bauliche Anlage stellt zwar eine kleinräumige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Auf der anderen Seite fördert eine attraktive Reitsportanlage als Bestandteil der Erholungsinfrastruktur dieses Ziel aber auch.

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplans ist daher **an die Ziele der Raumordnung angepasst**.

Bei den **Grundsätzen** der Raumordnung, die in der zeichnerischen Darstellung durch „Vorbehaltsgebiete“ festgelegt werden, hat die Samtgemeinde, anders als bei den Zielen der Raumordnung, einen Abwägungsspielraum. Es gibt drei Vorbehaltsgebiete, die den Änderungsbereich überlagern:

- **Vorbehaltsgebiet für Natur- und Landschaft**

Ziffer 3.1.2 03: „Gebiete, die als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, festgelegt sind, sollen so erhalten und entwickelt werden, dass sie als Verbindungsflächen im Biotopverbundsystem wirksam sind“.

Weiterhin sollen „Habitatkorridore ... als Verbindungselemente des Biotopverbundes erhalten und weiter entwickelt werden“ (Ziffer 3.1.2 03). In der Nähe des Änderungsbereichs ist in der Karte 1: Biotopverbund der Begründung zum RROP der Habitatkorridor 10 „Südöstlich von

Jesteburg“ eingetragen (vgl. den Kartenausschnitt auf Seite 17). Er verbindet die Kernflächen des LSG „Brettbachtal und nähere Umgebung“ mit umliegenden Kernflächen.

Ziffer 3.1.2 07: *„Gebiete, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Verbundfunktion eine besondere Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz, den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und für die Erholung haben, werden als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt“.*

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionen des Vorbehaltsgebiets für Natur- und Landschaft ist nicht zu erwarten. Die Größe der zur Verfügung stehenden Vorbehaltsfläche zwischen dem Nordrand von Asendorf und der Südseite des Änderungsbereichs umfasst nach Abzug der Fläche für die Reitsportanlage rd. 80 ha. Damit bleibt auch die Funktionsfähigkeit der Verbindungsfläche gewährleistet.

Der in Karte 1 der Begründung des RROP 2025 weiter südlich dargestellte Habitatkorridor Nr. 10 wird durch die Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls nicht in seiner Funktion beeinträchtigt. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit der Darstellung von „Flächen für Sportanlagen“, Zweckbestimmung Reiten nimmt nahezu die Flächenausdehnung der westlich gelegenen Sportanlagen auf und geht nur geringfügig in südlicher Richtung darüber hinaus. Es verbleibt ein Freiraumkorridor Richtung Süden bis zum Siedlungsrand von Asendorf von rund 600 m Breite für die Verbesserung des Biotopverbundes zwischen Kernflächen des LSG „Brettbachtal und nähere Umgebung“ mit umliegenden Kernflächen (vgl. Begründung RROP 2025 LK Harburg).

- **Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - aufgrund besonderer Funktionen-**

Ziffer 3.2.1.1 01: *„Der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Flächen wird in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - aufgrund besonderer Funktionen - festgelegt. In diesen Gebieten sollen die landwirtschaftlichen Belange bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen besonders berücksichtigt werden.“*

Das Vorbehaltsgebiet erstreckt sich auf sämtliche, landwirtschaftlich genutzte Flächen, die die Ortslagen von Jesteburg und Asendorf umschließen. Eine bauliche Nutzung im Außenbereich führt daher zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebiets. Die Überprüfung der Standortalternativen hat gezeigt, dass keine andere geeignete Fläche außerhalb des Vorbehaltsgebiets zur Verfügung steht.

Die Flächen im Änderungsbereich werden bereits jetzt als Weideflächen durch den Reitsportverein genutzt. Die Beeinträchtigungen des Vorbehaltsgebiets und der Belange der Landwirtschaft sind daher vergleichsweise gering.

- **Vorbehaltsgebiet für landschaftsgebundene Erholung**

Ziffer 3.2.3 02: *„Gebiete mit Bedeutung und Eignung für die landschaftsgebundene Erholung und den Tourismus sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung“ festgelegt und sollen in ihren Erholungsfunktionen, ihrer Erlebniswirksamkeit und ihrem Landschaftscharakter dauerhaft gesichert und entwickelt werden.“*

Die geplante Reitsportanlage mit ihren großen baulichen Anlagen stellt eine Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebiets landschaftsgebundene Erholung. Die Beeinträchtigung wird durch die vorhandene Eingrünung entlang der Wege „Am Alten Moor“ und „Im Wiesengrund“ deutlich gemindert, da die Anlagen von den Wegen aus kaum sichtbar sein werden.

Außerdem sind die gesamte Ortslage von Asendorf und die Ortslage von Jesteburg von dem Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung eingekreist. Eine bauliche Nutzung im Außenbereich führt daher zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebiets. Eine

Fläche mit vergleichbarer Eignung für die geplante Nutzung mit geringeren Auswirkungen auf das Vorbehaltsgebiet konnte nicht gefunden werden.

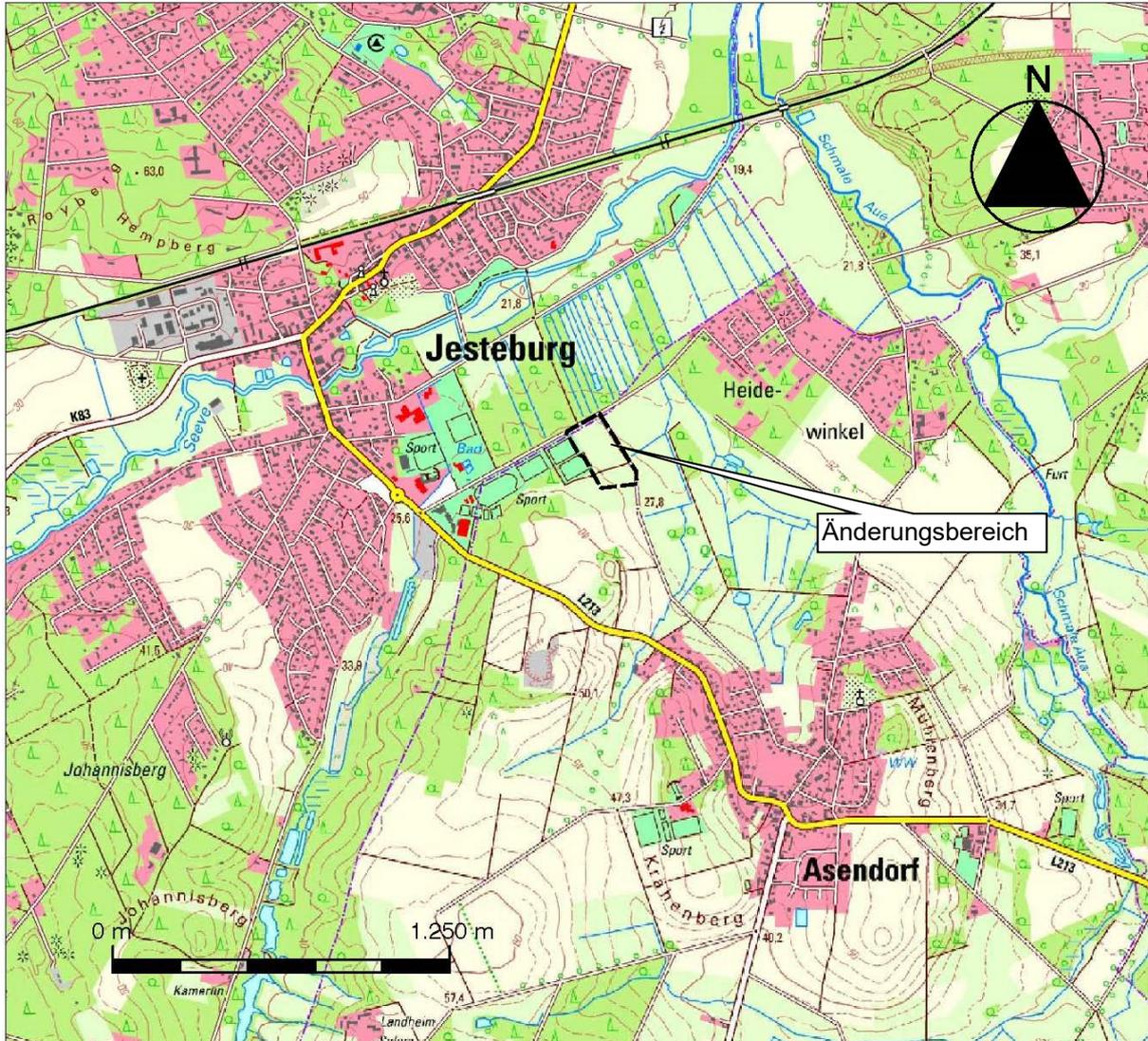
5. Interkommunales Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nach § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dieses Abstimmungsgebot ist verletzt, wenn von einem Bauleitplan „unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art“ auf eine Nachbargemeinde ausgehen. Bei der 47. Änderung des Flächennutzungsplans ist das kaum zu erwarten. Die Aufstellung der Planung erfolgt aufgrund eines Antrags der Nachbargemeinde Jesteburg. Diese wird im Aufstellungsverfahren beteiligt.

Alle übrigen Nachbarkommunen liegen weit vom Änderungsbereich entfernt. Aufgrund der geplanten Nutzung sind mit einer Reitsportanlage sind unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art hier nicht zu erwarten.

II. Rahmenbedingungen für die 47. Änderung

Der Änderungsbereich liegt am Nordwestrand des Samtgemeindegebiets auf dem Gebiet der Gemeinde Asendorf, an der Grenze zu Jesteburg. Er umfasst eine rd. 3,4 ha große Fläche östlich der Jesteburger Straße (L 213) und östlich der vorhandenen Sport- und Freizeitanlagen auf der Südseite des Wegs „Am Alten Moor“.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2018 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Übersichtskarte mit der Lage des Änderungsbereichs

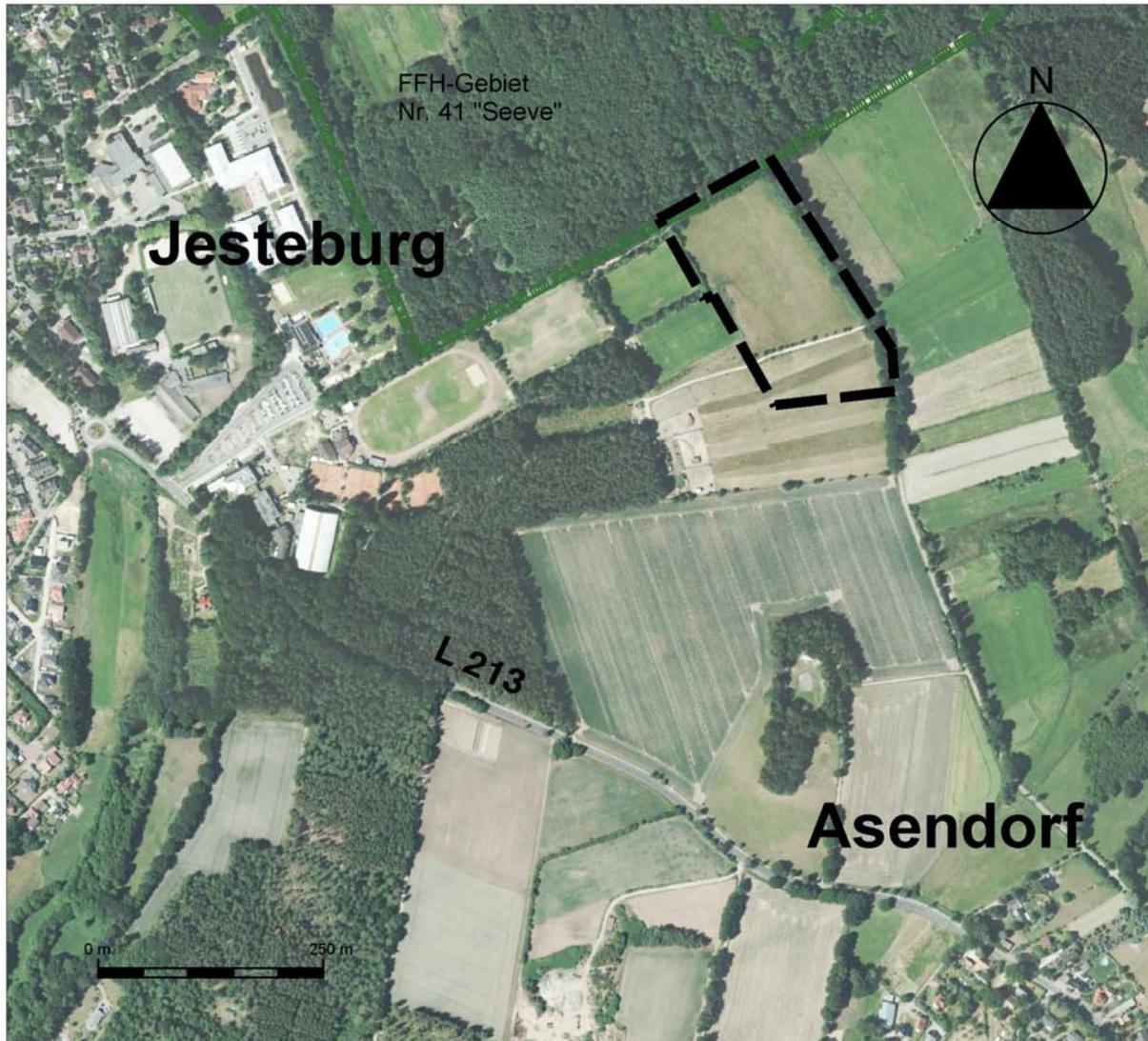
Die Flächen im Änderungsbereich gehören zum Entwässerungsgebiet der Seeve, die rd. 600 m nördlich des Änderungsbereichs verläuft. Oberflächengewässer gibt es im Änderungsbereich nicht. Das Oberflächenwasser versickert vor Ort.

Das Gelände im Änderungsbereich hat Gefälle in nordöstlicher Richtung. Die höchste Stelle liegt in der Südwestecke mit rd. 30 m üNN, die tiefste mit rd. 24 m üNN in der Nordostecke.

Die Flächen im Änderungsbereich werden derzeit als Pferdeweiden genutzt. Im südlichen Teil des Änderungsbereichs gibt es einen Weg, der die Flächen südwestlich des Änderungsbereichs erschließt. Entlang des Weges stehen vereinzelt Gehölzstrukturen. Der Änderungsbereich ist nach Norden und Osten durch die Bäume und Sträucher gut eingegrünt, die im Wegeseitenraum „Am Alten Moor“ und „Im Wiesengrund“ stehen.

Nördlich des Änderungsbereichs erstreckt sich das FFH-Gebiet Nr. 41 „Seeve“. Bei den Flächen auf der Nordseite des Weges „Am Alten Moor“ handelt es sich um Wald im Sinne von § 2 NWaldLG. Im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung ist der notwendige Abstand der geplanten Bebauung zu den Waldflächen einzuhalten.

Westlich des Änderungsbereichs schließen sich unmittelbar zwei Fußballplätze an. Aufgrund der Höheunterschiede im Gelände sind die Plätze durch Böschungen zum Änderungsbereich abgegrenzt.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2018 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Luftbild vom Änderungsbereich (rote Linie) und der Umgebung, Stand Juli 2015

Der räumliche Geltungsbereich der 47. Änderung hat eine **Größe von ca. 3,4 ha**.

III. Begründung der Darstellungen

Grundlage für die Darstellungen der 47. Änderung bildet das Nutzungskonzept des RUF für die geplanten Reitsportanlagen. Neben den verschiedenen Außenanlagen mit Reitplatz, Turnierplatz, Longierzirkel, Parkplätzen, Paddocks etc., sind insbesondere folgende bauliche Anlagen geplant: Reithalle mit kleiner Tribüne (25 x 65 m), Stallanlage mit 40 Boxen, zwei Mitarbeiterwohnungen, beheizter Aufenthaltsraum und Sanitäranlagen. Der Flächenbedarf für die eigentliche Reitsportanlage umfasst rd. 3 ha. Hinzu kommen noch etwa 3 ha, die als Weideflächen benötigt werden.

Aus diesen Anforderungen ergibt sich die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der 47. Änderung des Flächennutzungsplans. Im Einzelnen sind folgende Änderungen der Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans geplant:

1. Fläche für Sportanlagen, Zweckbestimmung Reitsportanlagen

Entsprechend den Zielen der Planung wird der Änderungsbereich, der für die Errichtung der baulichen und sonstigen Anlagen des Reitsports vorgesehen ist, als „Fläche für Sportanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Reitsportanlagen“ dargestellt. Es handelt sich um Flächen, die bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt sind. Mit der Größe von 3,4 ha ist der Änderungsbereich ausreichend groß, um die oben beschriebenen Nutzungen anordnen zu können.

2. Nachrichtliche Übernahme

a) FFH-Gebiet

Auf der Nordseite von „Am Alten Moor“ schließt sich das FFH-Gebiet Nr. 41 „Seeve“. Die Abgrenzung wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

b) Richtfunktrasse

Über den Änderungsbereich verläuft die Richtfunktrasse Nr. 1955 der Deutschen Telekom AG. Der Trassenverlauf ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

3. Flächenbilanz

Die Größe des Änderungsbereichs und der bisherigen bzw. geplanten Darstellungen ergibt sich aus der folgende Tabelle. Darin wird zusammenfassend dokumentiert, welche dargestellten Nutzungen durch die Änderung entfallen und welche Nutzungen neu dargestellt werden.

Samtgemeinde Hanstedt, 47. Änderung des Flächennutzungsplans

Abgang (Fläche in ha)		Zugang (Fläche in ha)	
Fläche für die Landwirtschaft	3,40	Fläche für Sportanlagen	3,40
Summe	3,40		3,40

IV. Abwägung: öffentliche Belange ohne Umweltbelange

1. Belange von Freizeit, Sport und Erholung

Mit der 47. Änderung wird in erster Linie das Reitangebot des RUF insbesondere für Kinder und Jugendliche langfristig gesichert und verbessert. Die 47. Änderung fördert daher die **Belange von Freizeit, Sport und Erholung**.

2. Verkehrserschließung, Ver- und Entsorgung

Die äußere **Erschließung** erfolgt über das Gebiet der Gemeinde Jesteburg, von der Straße / Weg „Am Alten Moor“, die am Nordrand des Änderungsbereichs verläuft. Die Straße ist von der Einmündung in die Jesteburger Straße (L 213), die rd. 600 m westlich des Änderungsbereichs verläuft, bis etwa in Höhe des Freibads von Jesteburg ausgebaut. Ab da ist der Weg unbefestigt. Der unbefestigte Weg dient bereits jetzt der Erschließung der bestehenden Sportplätze. Die Gemeinde Jesteburg plant, den Weg durch das Aufbringen von Naturschotter zu ertüchtigen.

Träger der **Elektrizitätsversorgung** ist die EWE AG. Träger der **Wasserversorgung** ist der Wasserbeschaffungsverband Harburg. Der Anschluss an die Trinkwasser- und Stromversorgung ist problemlos möglich. Inwieweit die Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz möglich ist, wird im weiteren Aufstellungsverfahren geklärt.

Träger der **Abfallbeseitigung** ist der Landkreis Harburg. Es besteht die Möglichkeit, dass das Müllfahrzeug in einer Schleife über das neue Gelände der Reitsportanlage fährt und dort den Müll abholt. Regelungen hierzu sind Sache der weiteren Konkretisierung der Planung im Bebauungsplan. Darüber hinaus müssen im Rahmen der Durchführung der Planung Fahrrechte für die Müllabfuhr im Grundbuch als beschränkte persönliche Dienstbarkeit festgelegt werden und es muss eine Erklärung bezüglich des Verzichts auf Schadensersatzansprüche abgegeben werden.

Träger der **Schmutzwasserbeseitigung** ist der Landkreis Harburg. Zur Abwasserbeseitigung werden derzeit die beiden Varianten „Anschluss an die zentrale Schmutzwasserkanalisation“ und „Kleinkläranlagen“ geprüft. Beide Varianten sollten technisch möglich sein. Der Landkreis hat in der Vorabstimmung einen Kostenvergleich empfohlen, da eine Kleinkläranlage möglicherweise zu einem erheblichen Kostenvorteil führen könnte.

Die **Oberflächenentwässerung** soll, wie bisher, durch Versickerung im Änderungsbereich erfolgen. Der RUF bereitet zum Nachweis einen wasserrechtlichen Antrag vor. Aufgrund der Bodenverhältnisse ist davon auszugehen, dass eine Versickerung möglich ist.

3. Forstwirtschaft

Im Norden grenzt Wald im Sinne von § 2 NWaldLG an den Änderungsbereich. Zur Vermeidung von Gefahren, insbesondere durch Windwurf und zum Schutz des Waldes ist im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung ein ausreichender Abstand zwischen Wald und Bebauung vorzusehen.

V. Umweltbericht

Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, beschrieben und gewertet. Inhalt und Gliederung des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

A. Einleitung

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der F-Planänderung

Der räumliche Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hanstedt liegt rd. 1 km nordwestlich der Ortslage von Asendorf im Außenbereich (direkt an der Grenze zur SG Jesteburg), südlich des Wegs „Am Alten Moor“, der auf Jesteburger Gebiet liegt und westlich des Wegs „Im Wiesengrund“.

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans ist die bevorstehende Überplanung der Reitsportanlage des Reit- und Fahrvereins (RUF) Nordheide. Der RUF muss die bisher genutzte Fläche „Am Turnierplatz“ in Jesteburg bis zum Jahr 2020 aufgeben. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 3,4 ha.

Ziel der Planänderung ist eine attraktive und leistungsfähige Reitsportanlage mit den notwendigen Infrastruktureinrichtungen für den Vereinssport im räumlichen Zusammenhang mit den bestehenden Sport- und Freizeiteinrichtungen an der Grenze von Asendorf und Jesteburg.

Allgemeiner Zweck der 47. Änderung ist die Förderung der Belange von Freizeit, Sport und Erholung unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse junger Menschen.

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplans ist notwendig für die Aufstellung eines Bebauungsplans durch die Gemeinde Asendorf, der aus den Darstellungen der 47. Änderung entwickelt wird und der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der geplanten Nutzung schafft. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hanstedt ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die umweltrelevanten Wirkungen der durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Nutzungen lassen sich untergliedern in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen. Zur Abschätzung von Art und Umfang der mit dem Flächennutzungsplan verbundenen Wirkungen wird von der maximal zulässigen Ausnutzung der bauleitplanerischen Festsetzungen ausgegangen.

Baubedingte Wirkungen treten während der Bauphase für die Errichtung der baulichen Anlagen auf. Hierbei sind insbesondere die Rodung von Gehölzbeständen (für die Erschließung der Reitanlage auf zwei kurzen Abschnitten die Baum-/Strauchhecke entlang des Weges „Am alten Moor“) und die Abräumung des Baufeldes sowie temporäre Lärm- und Staubbelastungen zu berücksichtigen. Durch die Bautätigkeit werden zudem i.d.R. die Böden stark verdichtet, umgelagert oder durch andere Böden/Materialien ausgetauscht.

Anlagebedingte Wirkungen sind Wirkungen, die durch die baulichen Anlagen der zulässigen Nutzungen verursacht werden. Zu erwarten sind die Versiegelung/Teilversiegelung und Überbauung von Boden für die Gebäude und Reitsportflächen (Halle, Ställe, Parkplätze, Mistplatte, Reitplatz etc.). Im Änderungsbereich handelt es sich überwiegend um Weideflächen. Durch die Änderung der Biotopstruktur und die Errichtung von Gebäuden ändern sich das Kleinklima und damit die Lebensraumvoraussetzungen für Tier- und Pflanzenarten. Weiterhin kommt es zur baulichen Überprägung des Landschaftsbildes südlich des FFH-Gebietes Seeve zwischen Jesteburg, Heidewinkel im Osten und Asendorf im Süden.

Betriebsbedingte Wirkungen umfassen Wirkungen, die mit dem Betrieb der Reitanlage einhergehen. Dies sind im Wesentlichen Lärm, Luftschadstoffe und Lichtemissionen sowie Beunruhigung durch den Anfahrts-/Besucherverkehr. Beleuchtungsanlagen bleiben auf die Reitanlage selbst beschränkt, zusätzliche Beleuchtungsanlagen auf dem Erschließungsweg sind nicht vorgesehen.

Es ist von geringem Verkehrsaufkommen im Durchschnitt auszugehen. Gemäß Beobachtungen zu Fahrzeugbewegungen zur bestehenden Reitanlage kann werktags durchschnittlich täglich von ca. 80 Fahrzeugen (Aufstaller sowie Unterricht Voltigieren und Reiten), sonntags von 40 Fahrzeugen (kein Unterricht am Sonntag) ausgegangen werden. An einem Turniertag kommt es zu einem Verkehrsaufkommen von max. 160 Fahrzeugen am Tag beim großen Turnier im Mai (an vier Tagen). Beim kleinen Turnier im Herbst sind durchschnittlich 100 Fahrzeuge am Tag (an drei Tagen) zu erwarten.

Eine Vermeidung von Emissionen durch sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern ist durch den Anschluss des Plangebiets an die zentrale Abfallbeseitigung und den Anschluss an eine Kleinkläranlage oder alternativ an die zentrale Schmutzwasserkanalisation gewährleistet.

Eine Anfälligkeit der gemäß der Darstellung als „Fläche für Sportanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Reitsportanlage“ zulässigen Nutzungen für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht gegeben.

2. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes

Die Prüfung, ob Umweltauswirkungen als erheblich negativ oder positiv zu bewerten sind, erfolgt vor dem Hintergrund rechtlich fixierter Umweltschutzziele (Umweltqualitätsziele). In der Bauleitplanung sind insbesondere die umweltrelevanten Ziele und Anforderungen der §§ 1 und 1a BauGB zu berücksichtigen.

Für die 47. Flächennutzungsplan-Änderung können folgende relevante Umweltschutzziele benannt werden:

Fachgesetze

Für die Auswirkungen der geplanten Nutzungsänderung auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild gilt die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB). Für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange sind die Anforderungen nach §§ 44 und 45 BNatSchG zu prüfen. Hinsichtlich der Betroffenheit von Erhaltungszielen eines Natura 2000 Gebietes durch die Darstellungen der F-Planänderung gelten die Anforderungen gemäß § 34 BNatSchG.

Fachpläne

Für die Samtgemeindegebiete Hanstedt sowie Jesteburg liegt der **Landschaftsrahmenplan (LRP)** des Landkreises Harburg (Stand 2013) vor, aus dem sich spezielle Ziele des Umweltschutzes ergeben, die bei der nachfolgenden Erfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen infolge der 47. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt werden.

Gemäß Landschaftsrahmenplan ist der Änderungsbereich Teil eines Landschaftsraumes im Umfeld der Seeve-Niederung östlich von Jesteburg

- zur Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden / Wasser, Klima und Luft dargestellt (Zielkonzept) (vgl. den folgenden Kartenausschnitt).
- von regionaler Bedeutung für den Biotopverbund (vgl. Abb. 10 auf Seite 24) und

- mit Voraussetzungen für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes gem. § 26 BNatSchG (LSG 14 LRP LK Harburg) dargestellt (vgl. Abb. 3 auf Seite 21).

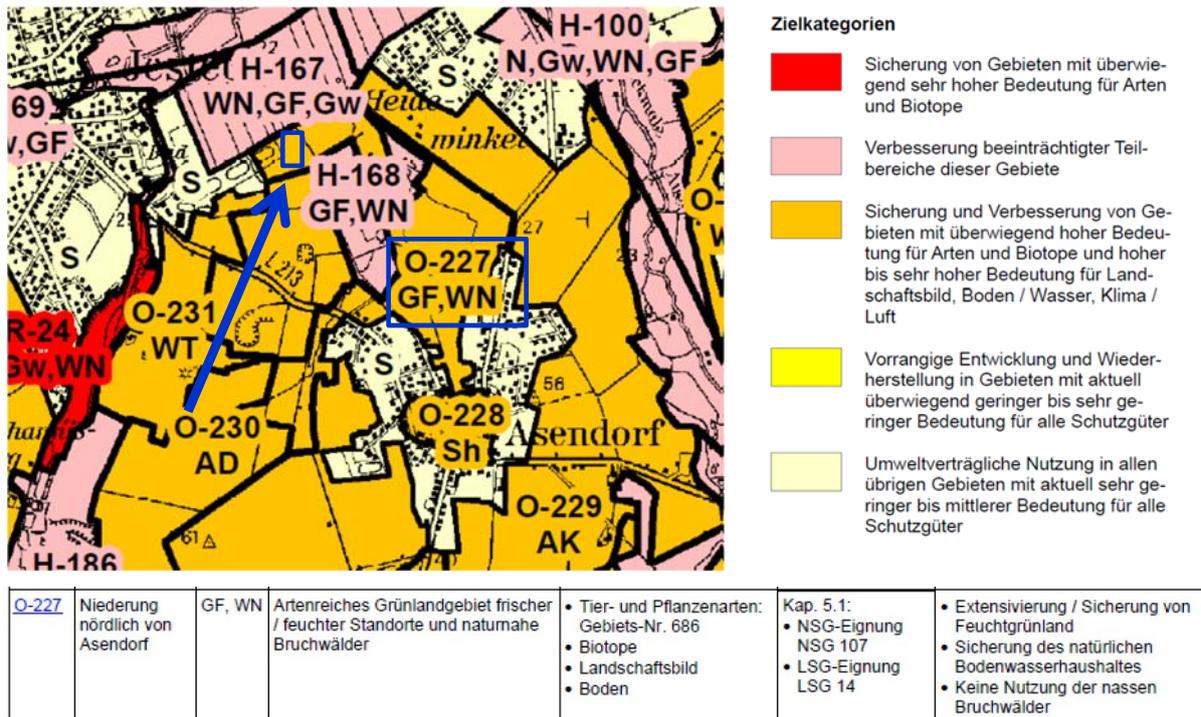


Abb. 1: Ausschnitt aus Karte 5: Zielkonzept (LRP LK Harburg 2013)

Für den Änderungsbereich gilt das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 (RROP), das am 04.04.2019 in Kraft getreten ist. Wie der Landkreis Harburg in der Begründung zum RROP 2025 aufführt, ist „der Landschaftsrahmenplan (LRP) 2013 für den Landkreis Harburg ... maßgebliche Leitlinie bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze zur Freiraumentwicklung. Er stellt als Fachplan der Unteren Naturschutzbehörde die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar und ist nach § 7 ROG wichtige **Abwägungsgrundlage** für das RROP.“

In der zeichnerischen und textlichen Darstellung des RROP 2025 wurde folgende Ziele des Landschaftsrahmenplans als **Ziele der Raumordnung** festgelegt, die den Änderungsbereich randlich betreffen:

Im Norden und Osten grenzt ein **Vorranggebiet für Natur und Landschaft** an den Änderungsbereich. Im Norden ist die Darstellung mit dem Vorranggebiet Natura 2000 überlagert.

Für die Konkretisierung des Zieles des Landesraumordnungsprogramms zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes auf regionaler Ebene werden im RROP 2025 die im LRP identifizierten Kernflächen als „**Vorranggebiete Biotopverbund**“ textlich aufgenommen. Zeichnerisch werden diese über die Vorranggebiete Natur und Landschaft, Natura 2000 und Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung abgedeckt. Als weiteres Ziel des RROP 2025 sind zur weiteren Vernetzung der Kerngebiete des Biotopverbunds sind Habitatkorridore zu sichern.

Erhebliche negative Auswirkungen auf diese Ziele Umweltschutzes sind aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:

- Es findet keine Flächeninanspruchnahme der Vorranggebiete statt. Die entlang der östlichen und nördlichen Grenze des Änderungsbereichs beidseitig des Wirtschaftsweges vorhandenen Baum-Strauchhecken bleiben erhalten und stellen ein komplette vorhandene Eingrünung und Abschirmung zum anschließenden Niederungsbereich dar.

- Die mit der Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitete Nutzung als Reitsportanlage ist im Wesentlichen mit Lärm, Luftschadstoffen und Lichtemissionen sowie Beunruhigung durch den Anfahrts-/Besucherverkehr verbunden. Wie im Umweltbericht dargelegt ist nur von einem geringen Verkehrsaufkommen auszugehen, zudem werden die Wirkungen durch die bestehende Eingrünung vermindert. Negative Auswirkungen durch Beleuchtungsanlagen bleiben auf die Reitanlage selbst beschränkt, zusätzliche Beleuchtungsanlagen auf dem Erschließungsweg sind nicht vorgesehen. Weitere Anforderungen an die Beleuchtungsanlagen, auch zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf das FFH Gebiet werden im verbindlichen Bauleitplanverfahren bzw. im Genehmigungsverfahren konkretisiert.
- Durch die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen können die Auswirkungen auf die Biotopverbundflächen deutlich reduziert werden. Zudem ist der Änderungsbereich durch intensive Nutzung als Pferdeweide vorbelastet.
- Die für die weitere Vernetzung der Kerngebiete des Biotopverbunds zu sichernden Habitatkorridore stehen zwischen dem Änderungsbereich und dem Nordrand der Ortslage von Asendorf Flächen in einer Breite von rd. 600 m zur Verfügung. Die Sicherung des Habitatkorridors wird daher durch die Planung nicht gefährdet.

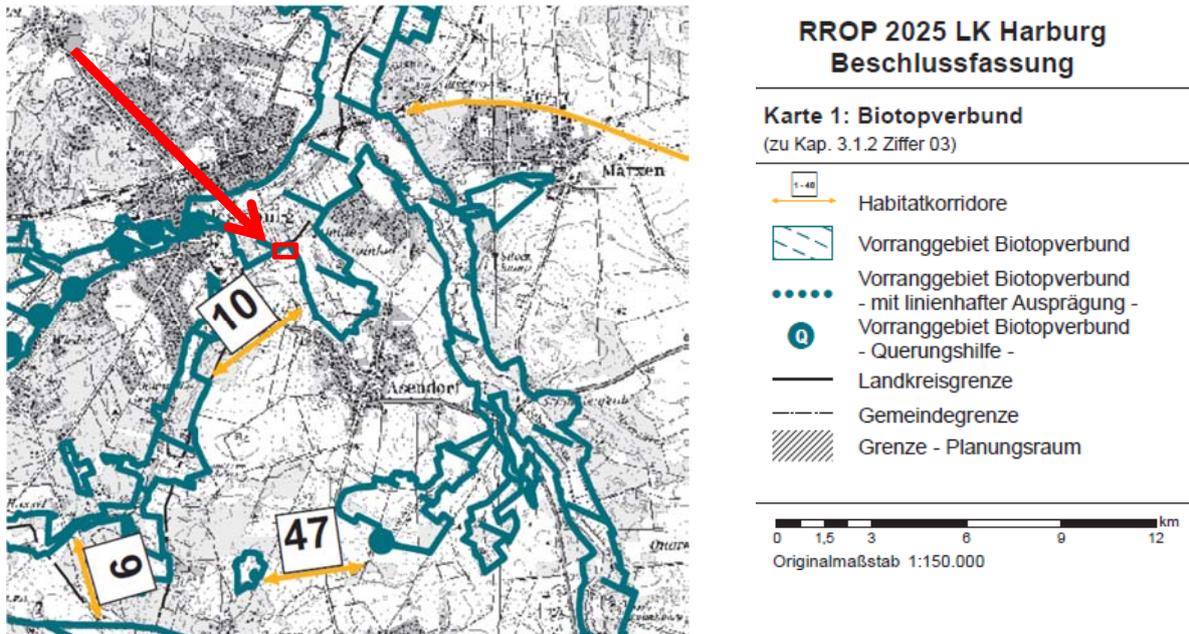


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Biotopverbund des RROP 2025 LK Harburg, Anhang, Karte 1

Es gibt zwei **Vorbehaltsgebiete**, die als Grundsätze der Raumordnung im RROP 2025 festgelegt wurden. Sie wurden ebenfalls aus den Zielen des LRP entwickelt und überlagern den Änderungsbereich:

- **Vorbehaltsgebiet für Natur- und Landschaft**

Ziffer 3.1.2 03: „Gebiete, die als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, festgelegt sind, sollen so erhalten und entwickelt werden, dass sie als Verbindungsflächen im Biotopverbundsystem wirksam sind“.

Weiterhin sollen „Habitatkorridore ... als Verbindungselemente des Biotopverbundes erhalten und weiter entwickelt werden“ (Ziffer 3.1.2 03). In der Nähe des Änderungsbereichs ist in der Karte 1: Biotopverbund der Begründung zum RROP der Habitatkorridor 10 „Südöstlich von

Jesteburg“ eingetragen (vgl. den Kartenausschnitt auf Seite 17). Er verbindet die Kernflächen des LSG „Brettbachtal und nähere Umgebung“ mit umliegenden Kernflächen.

Ziffer 3.1.2 07: *„Gebiete, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Verbundfunktion eine besondere Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz, den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und für die Erholung haben, werden als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt“.*

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionen des Vorbehaltsgebiets für Natur- und Landschaft ist nicht zu erwarten. Die Größe der zur Verfügung stehenden Vorbehaltsfläche zwischen dem Nordrand von Asendorf und der Südseite des Änderungsbereichs umfasst nach Abzug der Fläche für die Reitsportanlage rd. 80 ha. Damit bleibt auch die Funktionsfähigkeit der Verbindungsfläche gewährleistet.

Der in Karte 1 der Begründung des RROP 2025 weiter südlich dargestellte Habitatkorridor Nr. 10 wird durch die Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls nicht in seiner Funktion beeinträchtigt. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit der Darstellung von „Flächen für Sportanlagen“, Zweckbestimmung Reiten nimmt nahezu die Flächenausdehnung der westlich gelegenen Sportanlagen auf und geht nur geringfügig in südlicher Richtung darüber hinaus. Es verbleibt ein Freiraumkorridor Richtung Süden bis zum Siedlungsrand von Asendorf von rund 600 m Breite für die Verbesserung des Biotopverbundes zwischen Kernflächen des LSG „Brettbachtal und nähere Umgebung“ mit umliegenden Kernflächen (vgl. Begründung RROP 2025 LK Harburg).

- **Vorbehaltsgebiet für landschaftsgebundene Erholung**

Ziffer 3.2.3 02: *„Gebiete mit Bedeutung und Eignung für die landschaftsgebundene Erholung und den Tourismus sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung“ festgelegt und sollen in ihren Erholungsfunktionen, ihrer Erlebniswirksamkeit und ihrem Landschaftscharakter dauerhaft gesichert und entwickelt werden.“*

Die geplante Reitsportanlage mit ihren großen baulichen Anlagen stellt eine Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebiets landschaftsgebundene Erholung. Die Beeinträchtigung wird durch die vorhandene Eingrünung entlang der Wege „Am Alten Moor“ und „Im Wiesengrund“ deutlich gemindert, da die Anlagen von den Wegen aus kaum sichtbar sein werden.

Außerdem sind die gesamte Ortslage von Asendorf und die Ortslage von Jesteburg von dem Vorbehaltsgebiet landschaftsgebundene Erholung eingekreist. Eine bauliche Nutzung im Außenbereich führt daher zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebiets. Eine Fläche mit vergleichbarer Eignung für die geplante Nutzung mit geringeren Auswirkungen auf das Vorbehaltsgebiet konnte nicht gefunden werden.

3. Schutzgebiete/ Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Für den Änderungsbereich besteht kein Schutzstatus gemäß Bundesnaturschutzgesetz. Direkt nördlich angrenzend erstreckt sich das FFH-Gebiet Nr. 041 (DE 2526-331) Seevetal, das insgesamt rund 884 ha groß ist. Aktuell wird die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes als Naturschutzgebiet vorbereitet.

B. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

1. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Bestandsaufnahme umfasst die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale werden differenziert nach den im Folgenden aufgeführten Schutzgütern dargestellt:

- Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.
- Das mit der Änderung des BauGB vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) eingeführte Schutzgut Fläche wird im Kontext mit dem Schutzgut Boden berücksichtigt, findet sich prinzipiell aber als integrierendes Schutzgut auch in den übrigen Schutzgütern mit flächenhafter Betroffenheit wieder. Zwar wurde auch schon bisher der Land-/Flächenverbrauch berücksichtigt, durch die eigene Nennung der Fläche als Schutzgut wird das Augenmerk allerdings stärker hierauf fokussiert.

Die Ermittlung des Umweltzustands bildet die Grundlage für die Ermittlung der mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose) und die Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltwirkungen.

Die Untersuchung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen (insbesondere des Landschaftsrahmenplanes LK Harburg, vorhandener Daten der zuständigen Fachämter) sowie eigener Erhebungen (Biototypenerfassung anhand von Luftbildern und Geländebegehung).

Für die Ermittlung der faunistischen Funktionen im Geltungsbereich erfolgte eine Potenzial einschätzung anhand der Biotopstrukturen für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien.

Die Bedeutung der genannten Schutzgüter für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild bestimmt die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG, Hannover, 7. überarb. Aufl. 2013). Sie wird im Folgenden kurz als „Städtetagmodell“ bezeichnet.

a) Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“

Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Im Vordergrund der Beurteilung des Schutzgutes stehen Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Hierzu sind insbesondere das Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 50 BImSchG) und seine Verordnungen sowie die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Naherholung zu beachten.

Bestand und Bewertung

Der Änderungsbereich liegt im Außenbereich von Asendorf, der hier durch Acker- und Grünlandflächen, z.T. mit Gehölzen strukturiert und durch die Sportanlagen am Siedlungsrand von Jesteburg sowie von Waldflächen im Übergang zur Seeve-Niederung geprägt ist. Schutzwürdige Wohnnutzungen in der unmittelbaren Umgebung des Änderungsbereichs bestehen nicht.

Der Landschaftsraum nördlich von Asendorf, in dem der Änderungsbereich liegt, hat Bedeutung für die Feierabenderholung.

Auswirkungsprognose

Das Schutzgut „Mensch“ wird im Plangebiet und der Umgebung nicht durch Immissionen betroffen sein. Es befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen in der Nähe. Nennenswerte Emissionen durch Schadstoffe oder Lärm sind aufgrund des geringen, anzunehmenden Kfz-Verkehrsaufkommens (s.o.) nicht zu erwarten. Bei Turnierveranstaltungen müssen die Parkplätze im Bereich des Sondergebietes Freizeit und Erholung direkt am Anfang des Weges „Am alten Moor“ genutzt werden.

a) Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“

Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

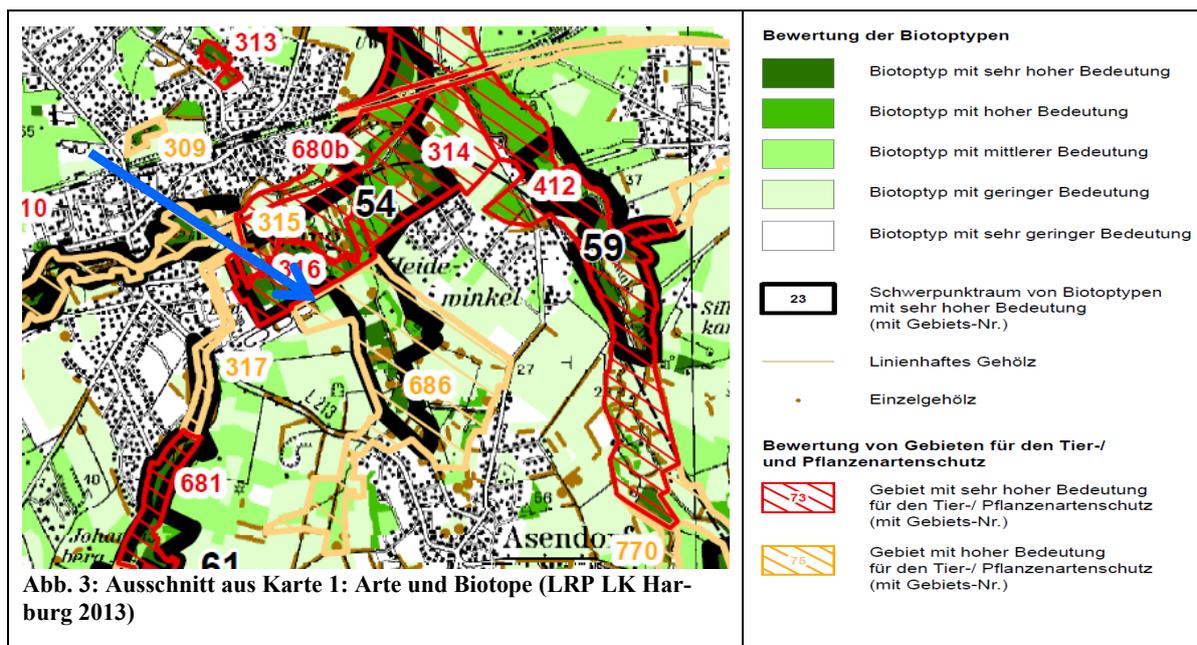
Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten (vgl. § 1 Abs. 2 BNatSchG).
- „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten [sind] auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten“ (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG).

Die Beurteilung erfolgt getrennt nach den Teilschutzgütern Pflanzen und Tiere. In der Summe ist hiermit auch der Aspekt der biologischen Vielfalt abgedeckt.

Bestand und Bewertung Teilschutzgut Biotope / Pflanzen

Die Erfassung der Biotoptypen (vgl. Karte 1: Biotoptypen Bestand, Seite 26) erfolgt durch Luftbildauswertung und Geländeüberprüfung entsprechend des Kartierschlüssels für Biotoptypen v. DRACHENFELS (2016). Die Bewertung der Biotoptypen hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wird in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) vorgenommen. Sie erfolgt in sechs Stufen und ist zugleich Grundlage für die Eingriffs- Ausgleichsbilanz.



Gemäß LRP LK Harburg (s. Abb. 3) sind die Biotope im Änderungsbereich von geringer und mittlerer Bedeutung und sind Teil eines Gebietes mit hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz, Gebiet Nr. 686. Wertgebend für dieses Gebiet, wovon der Änderungsbereich nur kleinflächig und randlich betroffen ist, sind mesophiles Grünland, Feuchtgrünland, Feuchtgrünlandbrachen, Teiche, Kleingehölze und Gehölzreihen. Dieser Biotopkomplex, der sich östlich und südlich an den Änderungsbereich anschließt, ist von Bedeutung als Nahrungsraum gefährdeter Vogelarten und Lebensraum für Libellenarten und bietet Potenzial für die Entwicklung naturnaher Lebensräume.

Im Rahmen der Aufstellung der 47. Änderung des Flächennutzungsplans wurde 2018 eine Biotopkartierung für den Änderungsbereich durchgeführt. Danach handelt es sich beim Grünland um intensiv genutztes Weidegrünland (s.u.).

Tab. 1: Biotoptypenbestand, Bewertung und Biotopschutz im Plangebiet (Ist-Situation) aufgrund der Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Bestand (tatsächliche Nutzung)					
Biotoptypen Nr.	Biotoptyp Code	Bezeichnung	Fläche m ²	Wertfaktor	Flächenwert (WE)
13.3	TF	Unversiegelte Fläche	415	1	415
9.6	GI	Artenarmes Intensivgrünland	7.859	2	15.718
9.8	GW	Sonstige Weideflächen	21.534	2	43.068
12.2	BZ	Ziergebüsch/ -hecke aus überwiegend heimischen Gehölzarten	255	2	509
2.10.1	HFS	Strauchhecke	503	3	1.509
2.10.2	HFM	Strauch- Baumhecke	2.265	3	6.794
Ausgleichsfläche Sportplatz					
10.4.2	UHM	Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte + Einzelbaum	1.012,48	3	3.037
2.16.3	HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	150,20	3	451
Summe Bestand			33.993		71.501

- | | |
|-----------------------------|-----------------------|
| 0 weitgehend ohne Bedeutung | 3 mittlere Bedeutung |
| 1 sehr geringe Bedeutung | 4 hohe Bedeutung |
| 2 geringe Bedeutung | 5 sehr hohe Bedeutung |

Durch Multiplikation der Flächengröße des jeweiligen Biotoptyps mit dem Wertfaktor ergibt sich der Flächenwert als Grundlage für die quantitative Ermittlung des Eingriffs bzw. des Kompensationsbedarfs.

Der Planungsraum ist durch die folgenden Biotoptypen gekennzeichnet:

Der Änderungsbereich umfasst intensiv genutzte Pferdeweiden und Intensivgrünland, die größtenteils von Hecken und Baumreihen umschlossen werden. Im Norden wird das Plangebiet durch eine Baumhecke vom FFH-Gebiet „Seeve“ abgegrenzt. Entlang des Weges stehen Baumreihen aus Birken und Eichen; BHD <50cm (vgl. Brockmann 2018). Südlich des Feldweges im unteren Teil des Änderungsbereichs ist noch ein Intensivgrünland Teil des Änderungsbereichs. Auf der nördlichen Seite säumt eine lockere Strauchhecke den Weg.



Abb. 4: Alte Eiche in der Baumhecke am Ostrand des Geltungsbereichs (Brockmann 2018)

An der südwestlichen Grenze befindet sich im Geltungsbereich eine ruderalisierte Extensivwiese mit lockerem Gehölzbestand, die als Ausgleich für die westlich anschließenden Sportplätze angelegt wurde. Die östliche Grenze bildet ein weiterer Feldweg mit Gehölzsaum, der vorwiegend aus Pappeln und Eichen (BHD <60) besteht; eine Eiche weist einen BHD von ca. 80cm auf (vgl. Brockmann 2018).



Abb. 5: Blick auf das Plangebiet von Nord-West, intensive Pferdeweidenutzung



Abb. 6: Ausgleichsmaßnahmen für den Sportplatz im Westen des Geltungsbereichs



Abb. 7: Beidseitige Baum-/Strauchhecke entlang des Weges „Am alten Moor“ an der nördlichen Grenze



Abb. 8: Nordwestliche Abgrenzung des Änderungsbereichs



Abb. 9: Feldweg mit begleitenden Gebüsch entlang des südlichen Feldweges (Quelle: Brockmann 2018)

Angrenzende Nutzung und Biotopstrukturen:

Nördlich des Weges „Im Alten Moor“ erstreckt sich auf ca. 850 m ein Waldgebiet am Rande Seeveniederung als Teil des FFH-Gebietes Nr. 041 Seeve. Entlang des Weges dominiert Eichenmischwald feuchter Standorte bzw. lehmig-frischer Standorte und kleinflächig Erlenbruchwald, daneben auch Laubforst aus heimischen Baumarten. Eine differenzierte Betrachtung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erfolgt in Kapitel B.2.c).

Nach Süden ist die Umgebung des Änderungsbereichs vor allem durch eine relativ kleinteilig strukturierte Grünlandnutzung geprägt.

Biotopverbund: Im Landschaftsrahmenplan des LK Harburg (2013) sind die Grünlandflächen zwischen Jesteburg und Asendorf südlich des FFH-Gebietes „Seeve“ mit von Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt. In der folgenden Karte 5a Biotopverbund des LRP liegt der Änderungsbereich einschließlich der vorhandenen westlich angrenzenden Sportplätze innerhalb der Biotopverbundfläche (hellgrün dargestellt).

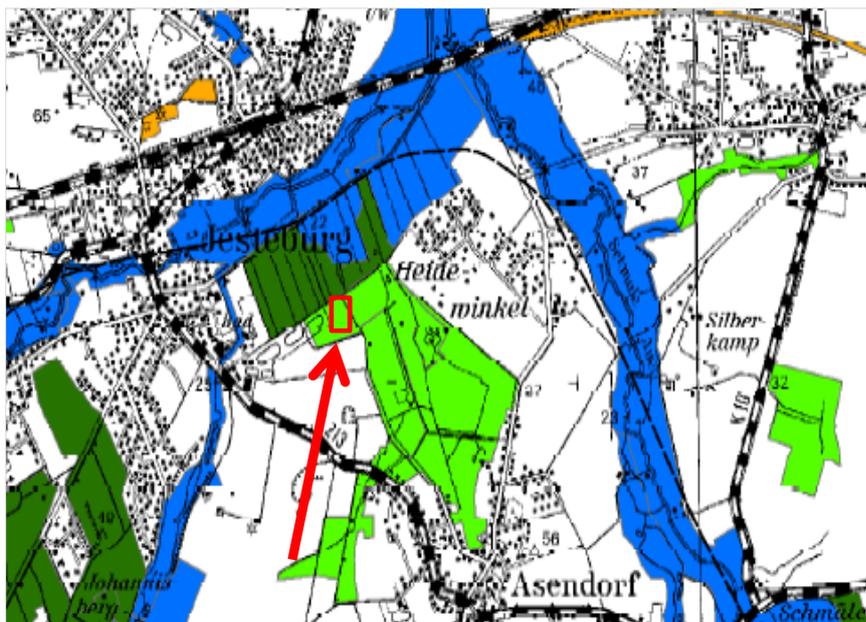


Abb. 10: Ausschnitt aus Karte 5a Biotopverbund (LRP LK Harburg 2013)

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Änderungsbereich in der Karte 5a zwar als Grünlandfläche für den Biotopverbund dargestellt ist, jedoch in der Planungskonzeption des LRP (Karten

6 und 7) nicht als vorrangig bedeutsam für den Biotopverbund bzw. für Natur und Landschaft weitergeführt wird. Auch in der Begründung des RROP 2025 LK Harburg bzw. hier in der Anhangkarte 1: „Biotopverbund“ beschränkt sich die Darstellung des Vorranggebietes auf den sich östlich an den Änderungsbereich anschließenden Niederungsbereich. Ebenso beschränkt sich die Darstellung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft auf diesen Niederungsbereich und das sich nördlich anschließende FFH-Gebiet Seeve.

Auswirkungsprognose Teilschutzgut Biotope/Pflanzen

Entsprechend den Festsetzungen der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes ist als Prognosezustand für die Eingriffs-Ausgleichsbilanz die in der nachfolgenden Tabelle aufgelistete Biotop- und Nutzungssituation zu Grunde zu legen. Die Bewertung erfolgt nach derselben Vorgehensweise wie bei der Bestandsbewertung. Die Differenzierung der Biotoptypen erfolgt auf Basis der Vorüberlegungen zu Festsetzungen des nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplans.

Tab. 2: Darstellung der prognostizierten Biotoptypen im Zuge der F-Planänderung

Geplante Nutzung				
Biotoptypen Nr.	Biotoptyp	Bezeichnung	Wertfaktor	Fläche m ²
Flächen für Sportanlagen, Zweckbestimmung Reitsport				
13.4	X	Versiegelte Fläche (50% Flächenanteil)	0	16.415,16
13.3	TF	Unversiegelte Flächen/Offenbodenflächen (30% Flächenanteil)	0,5	9.849,10
12.2.1	BZE	Ziergebüsch/-hecke (20% Flächenanteil)	2	6.566,06
10.4.2	UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer	3	1.012,48
2.16.3	HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	3	150,20
Summe Planung				33.993

Im Vergleich zum Istzustand gehen auf dem weitüberwiegenden Flächenanteil (ca. 30.000 m²) gering wertige Biotopstrukturen bei der Überplanung der aktuell intensiv als Pferdeweiden genutzten Grünländer verloren. Die randlichen Baumhecken im Norden und Osten sollen durch Erhaltungsfestsetzungen erhalten bleiben, auf ca. 25 m geht voraussichtlich Baumhecke im Norden für die Zufahrten verloren.

Hinsichtlich der bestehenden Ausgleichsfläche für den Sportplatz am Westrand des Änderungsbereich sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Biotopwert zu erwarten. Der Verlust der angrenzenden Freiflächen wird durch die Verminderung des Flächenwertes bei den Weideflächen hinreichend berücksichtigt.

Betroffenheit angrenzender Nutzungen und Biotopstrukturen:

Durch die fast zu allen Seiten vorhandene randliche Einfassung des Änderungsbereichs durch dichte Gehölzbestände, die durch Festsetzung zum Erhalt vorgesehen sind, sind Auswirkung wie Lichtmissionen oder Staubbelastungen durch den Reitbetrieb auf den Außenanlagen für die umgebenden Strukturen und Nutzungen nicht zu erwarten. Die Betroffenheit der Biotopstrukturen und FFH-Lebensraumtypen (LRT) im nördlich angrenzenden FFH-Gebiet wird Kap. B.2.c) erörtert.



Begründung zur 47. Änderung des Flächennutzungsplans (Reitsportanlage Asendorf)

Bestand und Bewertung Teilschutzgut Tiere

Von besonderer Bedeutung ist die Klärung der Frage, inwieweit artenschutzrechtlich relevante Artvorkommen im Untersuchungsgebiet vorhanden sind. Dazu wurde eine Potenzialanalyse für die Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien durch den Dipl.-Biologen Jan Brockmann, Bispingen, 13.08.2018, durchgeführt.

Vögel

Die im Plangebiet gelegenen intensiv genutzten Pferdeweiden bzw. Wiesen bieten in der Regel keine geeigneten Bruthabitate für Vögel (Bodenbrüter), werden aber als Nahrungsflächen von den in den angrenzenden Gehölzen brütenden Vögeln genutzt. Habitatbäume mit Höhlen oder Horste konnten nicht festgestellt werden. Die nachfolgende Tabelle zeigt im Plangebiet potentiell zu erwartende Brutvögel.

Tab. 3: Schutzstatus im Plangebiet potentiell zu erwartender Brutvögel

§ besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,
RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Erlöschen bedroht)

Art	Schutzstatus	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Bachstelze	§	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit Jahren abnehmend, aber noch in allen Regionen regelmäßig anzutreffen.
Baumpieper	§, RL-Ni V	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel mit allerdings fast überall abnehmender Tendenz.
Blaumeise	§	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Bluthänfling	§, RL-Ni 3	Brutvogel mit flächendeckender Verbreitung.
Buchfink	§	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Buntspecht	§	Überall verbreiteter Brutvogel
Dorngrasmücke	§	Landesweit mehr oder weniger verbreitet auftretender Brutvogel
Eichelhäher	§	Als Brutvogel verbreitet.
Elster	§	Verbreitet vorhanden, aber in den Dörfern teilweise nur noch in Einzelpaaren oder überhaupt nicht mehr.
Feldsperling	§, RL-Ni V	In allen Regionen als Brutvogel vorhanden und dabei zumeist verbreitet, allerdings zumeist im Bestand abnehmend.
Gartenbaumläufer	§	Nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel
Girlitz	§, RL-Ni V	Verbreitet vorhandener Brutvogel
Goldammer	§, RL-Ni V	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grünfink	§	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grünspecht	§§	Mehr oder weniger flächendeckend vorkommender Brutvogel
Hausrotschwanz	§	Verbreiteter Brutvogel.
Heckenbraunelle	§	Insgesamt verbreiteter Brutvogel
Klappergrasmücke	§	Verbreitet anzutreffender Brutvogel

Art	Schutzstatus	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Kleiber	§	Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel
Kohlmeise	§	Flächendeckend auftretender Brutvogel
Kuckuck	§, RL-Ni 3	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutschmarotzer, der seit Jahren im Bestand abnimmt
Mönchsgrasmücke	§	Flächendeckend und dabei meist in größerer Zahl auftretender Brutvogel.
Nachtigall	§, RL-Ni V	Regelmäßiger Brutvogel. Verbreitet im Wendland und den westlich daran anschließenden Bereichen der Lüneburger Heide.
Neuntöter	§, RL-Ni 3	Regelmäßiger Brutvogel mit seit langem abnehmender Tendenz. Vielerorts verschwunden. Zerstreut mit regionalen Lücken.
Rabenkrähe	§	Nunmehr wieder überall verbreitet.
Ringeltaube	§	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Rotkehlchen	§	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel
Singdrossel	§	Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel
Star	§, RL-Ni 3	Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor Jahrzehnten. Auch im östlichen Tiefland mit starken Bestandseinbußen.
Stieglitz	§, RL-Ni V	Zerstreut bis verbreitet auftretender Brutvogel.
Sumpfmehse	§	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel
Waldbaumläufer	§	Als Brutvogel weit verbreitet.
Zaunkönig	§	Allgemein verbreiteter Brutvogel
Zilpzalp	§	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Von den streng geschützten (§§) und den besonders geschützten Arten (§), die auf der Roten Liste Niedersachsens geführt werden, sind im Plangebiet folgende Arten potentiell zu erwarten: **Bluthänfling, Grünspecht, Kuckuck, Neuntöter, Star**. Eine Bestätigung bzw. ein Ausschluss können nur im Rahmen einer Brutvogel-Kartierung erbracht werden.

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt (§§). Es liegen keine belastbaren Hinweise auf die Nutzung des Plangebietes als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte durch streng geschützte Fledermausarten vor.

Im Plangebiet konnten keine Quartiere nachgewiesen werden. Spechthöhlen und stehendes Totholz fehlen; allerdings konnten aufgrund der aktuellen Belaubung nicht alle Stammbereiche komplett eingesehen werden. Der Baumbestand ist gut gepflegt. Die bestehenden Gehölze und Randstrukturen stellen teilweise geeigneten Leitstrukturen und Nahrungshabitate für Fledermäuse dar, bleiben nach derzeitigem Planungsstand aber in ihrer Struktur erhalten. Im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen angelegte Hecken und Gehölzstrukturen können der Artengruppe förderlich sein.

Reptilien

In den mit Gehölzen bestandenen Randsäumen ist die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) zu erwarten. Die Blindschleiche ist eine besonders geschützte Art (§), die in Niedersachsen nicht als gefährdet eingestuft ist. Ein Vorkommen von Waldeidechsen (*Zootoca vivipara*) und

Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) sowie Schlingnattern (*Coronella austriaca*) wird aufgrund fehlender sonnenexponierter Lagen mit Hangneigung, einer starker Beschattung im Übergang zu strukturlosen, intensiv genutzten Pferdeweiden sowie fehlender Offensandstellen und geringer Versteckmöglichkeiten nicht erwartet.

Auswirkungsprognose Teilschutzgut Tiere

Beeinträchtigungen für das Lebensraumpotenzial für Fledermäuse und Vögel ergeben sich insbesondere durch Beunruhigung infolge des Betriebs der Reitanlage und ggf. durch Beleuchtungsanlagen auf dem Gelände, je nach Ausrichtung der Beleuchtung. Betroffen sind vor allem die Lebensräume der in Gehölzen bzw. vorgelagerten Saumstreifen brütenden Vogelarten und der anzunehmenden Fledermausarten, die die linienhaften Gehölzstrukturen als Leitstruktur nutzen. Beeinträchtigungen durch Gehölzverluste bleiben auf ein Minimum beschränkt (s.o.).

Die Anforderungen an die Bauzeitenregelung (Gehölzfällungen zum Schutz der Brutvögel gemäß §39 (5) BNatSchG nur im Zeitraum von 1. Oktober bis zum 28./29. Februar) sowie die weiteren Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (s. Kap. C. Artenschutz) sind zur Vermeidung zu beachten.

b) Schutzgut „Boden und Fläche“

Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen schädliche Bodenveränderungen bzw. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

Mit Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB). Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen Böden, welche eine besondere Schutzwürdigkeit bzw. besondere Bedeutung aufweisen. (z.B. besondere Standorteigenschaft für die Biotopentwicklung, Extremstandort, naturnah, selten, kultur-/ naturhistorisch bedeutsam).

Soweit Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit bzw. Bedeutung betroffen sind, ergeben sich über die Biotopkompensation hinausreichende Ausgleichsanforderungen. Für die sonstigen Böden sind die Anforderungen über die Biotopkompensation mit abgedeckt. Als Grundlage wurden die Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, LBEG, (www.lbeg.niedersachsen.de) verwendet.

Bestand und Bewertung

Gemäß der Bodenkarte (BK 50) ist das Plangebiet in der nordöstlichen Hälfte des Änderungsbereichs am Rande der Niederung der Seeve dem Bodentyp Mittleres Erd-Niedermoor mit abgesenkten GW-Stand zu zuordnen, in der südwestlichen Hälfte dem Bodentyp Mittlere Podsol-Braunerde. Es steht als Bodenart anlehmiger Sand mit einer Acker-/Grünlandzahl von 33/31 an. Gemäß LRP LK Harburg liegen die Böden im Änderungsbereich in einem Suchraum für Böden mit besonderen Standorteigenschaften auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte,

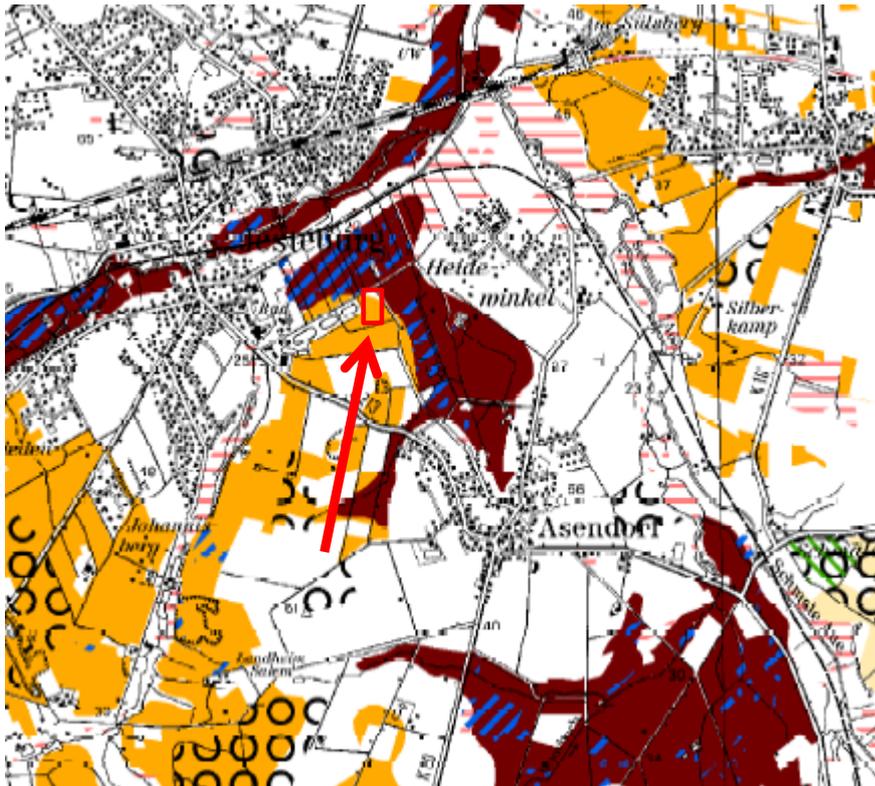


Abb. 11: Ausschnitt aus Karte 3a: Boden (LRP LK Harburg 2013)

(BÜK 50, wird vom LBEG nicht mehr weitergeführt) und sind von Bedeutung als Extremstandort aufgrund von Nährstoffarmut und als Moorstandort. Eine aktualisierte Auswertung auf der Grundlage der aktuellen BK 50 des LBEG liegt noch nicht vor.

Auswirkungsprognose

Das Schutzgut „Boden“ wird auf ca. 75% der Fläche durch Überbauung / Versiegelung im Bereich der Gebäude und Parkplätze und durch Teilversiegelung im Bereich der Paddocks und Reitplätze erheblich

beeinträchtigt. Wesentliche Bodenfunktionen gehen weitestgehend verloren.

Die Kompensation für das Schutzgut Boden erfolgt im Kontext mit der Bilanzierung und den Maßnahmen für den Verlust von Biotoptypen.

c) Schutzgut „Wasser“

Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Für einen vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einen ausgeglichenen Niederschlags-/ Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG). Darüber hinaus sind die Ziele des WHG zu berücksichtigen, wie sie insbesondere in § 6 Abs. 1 WHG und in Umsetzung der Anforderungen der WRRL speziell bezogen auf das Grundwasser in § 47 Abs. 1 WHG formuliert sind. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen Bereiche mit einer besonderen Bedeutung bzw. Schutzbedürftigkeit hinsichtlich der Aspekte der Grundwasserneubildung und der Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag.

Als Grundlage wurden die hydrogeologischen Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, LBEG, (www.lbeg.niedersachsen.de) verwendet.

Bestand und Bewertung

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Das Plangebiet ist der hydrologischen Landschaft „Nord Heide“ zuzuordnen.

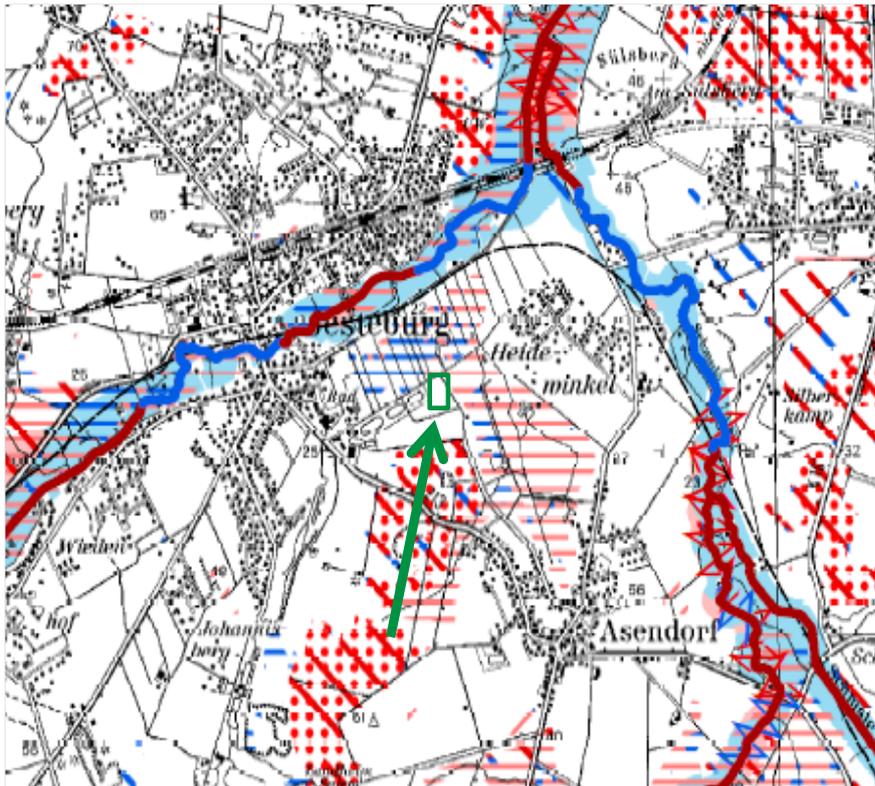


Abb. 12: Ausschnitt aus Karte 3b: Wasser- und Stoffretention (LRP LK Harburg 2013)

Nach dem LRP LK Harburg liegen für den Änderungsbereich keine besonderen Funktionen bzw. Gefährdungen des Schutzgutes Wasser vor. Direkt östlich schließt sich ein Niederungsbe- reich im Zusammen- hang mit der Seeve- Niederung an.

Auswirkungsprog- nose

Durch die Darstellung von „Flächen für Sport- anlagen“ mit Zweckbe- stimmung „Reitanlage“ wird eine bauliche Ent- wicklung im Umfang von 16.400 m² mit Ver- siegelung und Überbau- ung vorbereitet, die zu einem dauerhaften Ver-

lust der Grundwasserneubildung sowie zur Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und somit zu erheblichen Beeinträchtigungen führt. Auf weiteren knapp 10.000 m² teilversiegelten Flächen (Paddocks und Reitplätze) bleibt die Versickerung erhalten. Bei Versickerung des un- belasteten Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes werden die Ziele der Retention in der Fläche (nach §§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG und 6 (1) Nr. 5 und 6 WHG) auch weiterhin gewährleistet. Bei der Baugenehmigung ist sicherzustellen, dass das Grundwasser vor dem Ein- trag von Schadstoffen geschützt wird.

Die Kompensation erfolgt im Kontext mit der Bilanzierung und den Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Biotoptypen.

d) Schutzgut „Klima und Luft“

Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).

Die Untersuchung des Schutzgutes Klima/Luft orientiert sich an dem Vermögen von Flächen und Landschaftsstrukturen, über lokale und regionale Luftaustauschprozesse (Kalt- und Frisch- luftzufuhr) klimatischen und lufthygienischen Belastungen bei austauscharmen Wetterlagen entgegenzuwirken.

Bestand und Bewertung

Im Geltungsbereich bestehen keine besonderen klimaökologischen Ausgleichsfunktionen in Bezug zu bioklimatischen oder lufthygienischen Belastungsräumen.

Auswirkungsprognose

Aufgrund der Lage des Änderungsbereichs im landschaftlich geprägten Außenbereich zwischen Jesteburg und Asendorf, z.T. umgeben von Waldflächen sowie des nicht nennenswerten Verkehrsaufkommens auf der Zufahrt zur Reitanlage ist nicht von erheblichen klimatischen oder lufthygienischen Beeinträchtigung auszugehen.

e) Schutzgut „Landschaft“

Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (vgl. § 1 Abs. 5 BNatSchG). Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der Informationen des LRP LK Harburg und einer Geländebegehung.

Bestand und Bewertung

Der Änderungsbereich ist Teil einer abwechslungsreichen Landschaft südlich der Seeve aus Acker- und Grünland, kleinräumig gegliedert mit Wald, Feldgehölzen, Baumreihen und Hecken und ist von hoher Bedeutung für das Landschaftserleben (Landschaftsrahmenplan LK Harburg 2013). Die Niederung östlich des Änderungsbereichs ist durch die überwiegende Grünlandnutzung und das Geländere relief deutlich wahrnehmbar.

Als visuelle Vorbelastung sind die westlich angrenzenden Sportplätze sowie die Paddocks und

Hütten, die in Kürze zurück gebaut werden, südwestlich des Änderungsbereichs anzusehen.

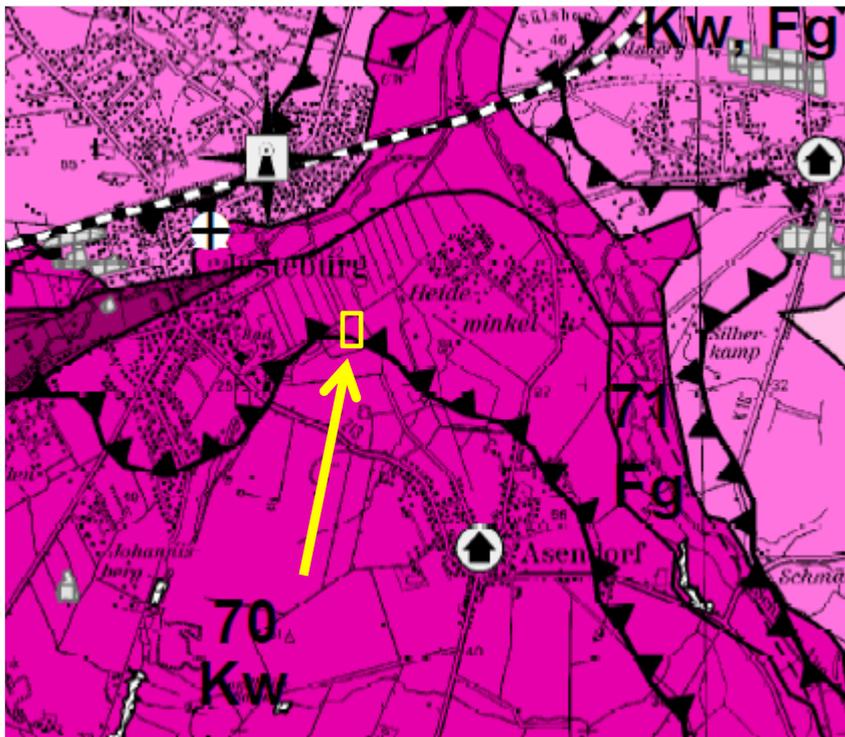


Abb. 13: Ausschnitt aus Karte 2 Landschaftsbild (LRP LK Harburg 2013)

Auswirkungsprognose

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplans bereitet bauliche Nutzungen in Form der Reithalle und Reitställe vor, die zu einer visuellen Überprägung der Landschaft führt. Allerdings wird die Reitanlage durch den weitgehenden Erhalt der Baumhecke entlang des Erschließungsweges „Am Alten Moor“ und entlang des östlich verlaufenden Feldwegs kurzfristig gut landschaftlich eingebunden. Beeinträchtigungen durch verkehrliche

Erschließungsmaßnahmen werden vermieden, der Erschließungsweg „Am Alten Moor“ wird nicht ausgebaut, es sind auch keine zusätzlichen Beleuchtungsanlagen geplant.

f) Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“

Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Unter Kultur- und Sachgütern werden geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart verstanden. Wesentliche Umweltziele bestehen:

- In der Erhaltung und Entwicklung historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG, § 1 BNatSchG).
- Im Erhalt von Baudenkmalern, Bodendenkmälern und Denkmalbereichen sowie erhaltenswerten Ortsteilen und angemessener Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen (§ 1 Denkmalschutzgesetz Niedersachsen).

Bestand und Bewertung

Bodendenkmale sind im LK Harburg sehr häufig und weit verteilt. Es handelt sich um Relikte ehemaliger Siedlungen und Bautätigkeiten oder um kulturhistorische Gegenstände. Informationen über Funde im Änderungsbereich und der unmittelbaren Umgebung liegen nicht vor.

In Richtung der L213 liegen aber Bodendenkmale, die die prähistorische Nutzung des Umfelds belegen. Da auch die geomorphologischen Voraussetzungen für eine prähistorische Besiedlung ausgesprochen günstig sind (besonders verdeutlicht dies das Blatt 66 der Kurhannoverschen Landesaufnahme: Hangbereich im Winkel zwischen zwei Bachläufen oberhalb der Seeveniederung).

Auswirkungsprognose

Zunächst sind durch die Planänderung keine negativen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter erkennbar. Aufgrund des oben beschriebenen Sachverhalts wird im Rahmen der konkreten Bauleitplanung allerdings ein denkmalpflegerisches Monitoring gemäß § 4c BauGB festzuschreiben sein.

g) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im vorliegenden Fall ist auszuschließen, dass sich über die im Umweltbericht berücksichtigten schutzgutbezogenen Sachverhalte hinaus weitere nachteilige Synergieeffekte bzw. Wechselwirkungen ergeben, die dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystem-Komplexe in so erheblicher Weise von dem schutzgutspezifisch ermittelten Prognosezustand abweicht, dass dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung ist.

h) Prognose zur Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die derzeit zulässige landwirtschaftliche Nutzung mit der Pferdeweidenutzung im Änderungsbereich bestehen bleiben.

2. Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a BauGB)

In § 1a BauGB sind die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz aufgeführt, die bei der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind:

- das Bodenschutzgebot gem. § 1a Abs. 2 BauGB,
- Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen gem. § 1a Abs. 2 BauGB,
- Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gem. § 1a Abs. 3 BauGB und

- Prüfung der Verträglichkeit mit EU-Schutzgebieten gem. § 1a Abs. 4 BauGB in Verb. mit § 31 ff. BNatSchG.
- die Erfordernisse des Klimaschutzes gem. § 1a Abs. 5.

a) Bodenschutzgebot – Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen

Gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen, um die Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen zu verringern. Außerdem sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

b) Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Siehe dazu den folgenden Abschnitt „Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich“.

c) Prüfung der Verträglichkeit mit EU-Schutzgebieten

Nördlich des Plangebietes erstreckt sich das FFH-Gebiet Nr. 041 (DE 2526-331) „Seeve“. Das FFH-Gebiet erstreckt sich über insgesamt 884 ha von Handeloh im Südwesten bis zur Mündung der Seeve in die Elbe bei Seevetal/Maschen im Nordosten. Auf Höhe des Gebietes der F-Planänderung umfasst das FFH-Gebiet auch den Feuchtbiotopkomplex südlich des „Marxener Weges“. Die Ausweisung des FFH-Gebietes als Naturschutzgebietes ist im Verfahren und wird so erfolgen, dass die Grenze des NSG nördlich entlang des Weges „Am alten Moor“ verläuft (LK Harburg 2018).

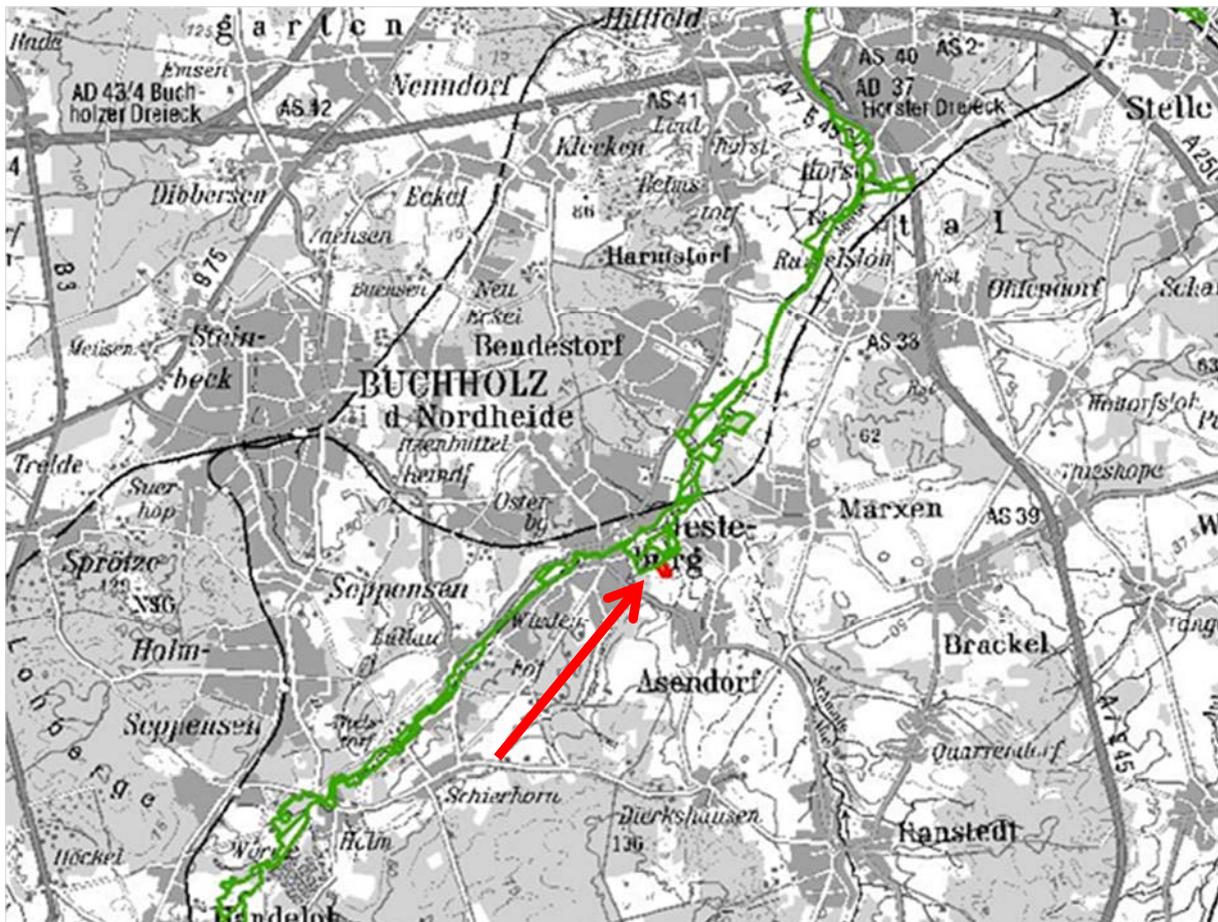


Abb. 14: Übersicht FFH-Gebiet Nr. 041 „Seeve“

Erhaltungsziele	<p>Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (fettgedruckte Angabe gemäß Aktualisierungskartierung in 2014 im Umfeld der Planänderung)</p>
	<p>3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions</p> <p>3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion <i>als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen typischen Sedimentstrukturen aus feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und abschnittsweise lückigem, naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen, insbesondere an der Seeve und ihren Nebenbächen</i></p> <p>4030 Trockene europäische Heiden</p> <p>6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden</p> <p>6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe</p> <p>6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)</p> <p>9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fragetum</i>)</p> <p>9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (<i>Quercion robori-petraeae</i> oder <i>Ilici-Fagenion</i>)</p> <p>9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)</p> <p>9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinio betuli</i>) [Stellario-Carpinetum]</p> <p>9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> <i>als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden, insbesondere am Oberlauf der Seeve und am Rande der Seeveau unterhalb Jesteburgs, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohem Totund Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen, gestuften Waldrändern</i></p> <p>91D0* Moorwälder <i>als naturnahe, torfmoosreiche Birkenwälder, insbesondere am Fuß der Talkanten und auf kleinen Vermoorungen, außerhalb des Talraumes auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit einem naturnahen Wasserhaushalt und allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Sumpf-Calla (<i>Calla palustris</i>), Fieberklee (<i>Menyanthes trifoliata</i>) Schmalblättriges Wollgras (<i>Eriophorum angustifolium</i>), Gewöhnliches Pfeifengras (<i>Molinia caerulea</i>) aber auch Arten mesotropher Niedermoore wie Hunds-Straußgras (<i>Agrostis canina</i>), Schnabel-Segge (<i>Carex rostrata</i>) und Sumpf-Blutauge (<i>Potentilla palustris</i>)</i></p> <p>91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) einschließlich kleinflächiger Übergänge zu feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern in Quellbereichen, entlang der Seeve und ihrer Nebenbäche mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen, wie z. B. Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen, einschließlich ihrer typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Sumpfdotterblume (<i>Caltha palustris</i>), Berle (<i>Berula erecta</i>), Bitteres Schaumkraut (<i>Cardamine amara</i> ssp. <i>amara</i>) sowie Wechselblättriges und Gegenblättriges Milzkraut (<i>Chrysosplenium alternifolium</i>, <i>C. oppositifolium</i>), Einbeere (<i>Paris quadrifolia</i>) in mehr staunassen Bereichen auch Sumpf-Schwertlilie (<i>Iris pseudacorus</i>), Bittersüßer Nachtschatten (<i>Solanum dulcamara</i>) und Sumpffarn (<i>Thelypteris palustris</i>),</p> <p>* Prioritäre Lebensraumtypen</p>
Erhaltungsziele	<p>Tierarten gemäß Anhang II der FFH Richtlinie</p>
	<p>Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Talraum der Seeve und ihrer Nebengewässer u.a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen einschließlich der natürlichen, nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut</p> <p>Groppe (<i>Cottus gobio</i>) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in einer durchgängigen, unbegradigten Seeve als schnellfließendes, sauerstoffreiches und sommerkühles</p>

	<p>Fließgewässer der Gewässergüte II oder besser mit vielfältigen strukturiertem Gewässergrund mit kiesig- steinigem Substrat, unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose.</p> <p>Meerneunaige (<i>Petromyzon marinus</i>), Flussneunaige (<i>Lampetra fluviatilis</i>), Bachneunaige (<i>Lampetra planeri</i>)</p> <p>als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der bis zu den Laichgebieten durchgängigen Seeve als sauerstoffreiches, sommerkühles Fließgewässer mit unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Gewässerabschnitten, mit Neben- und Altarmen sowie mit flachen Flussabschnitten und stark überströmten Kiesbänken mit größeren Steinen als Laichgebiete sowie stabilen, feinsandigen Sedimentbänken als Aufwuchsgebiete sowie einer sonstigen naturraumtypischen Fischbiozönose.</p>
Möglicherweise betroffene Arten und Lebensraumtypen (LRT) nach den Anhängen FFH-Richtlinie	
<p>Für den Bereich nördlich des Plangebietes der F-Planänderung liegen die Daten der Aktualisierungskartierung der FFH-Lebensraumtypen vor (s. Abbildung 4). In dem direkt an das Plangebiet nördlich anschließenden Feuchtbiotopkomplex wurden die LRT 3260, 9160, 9190, 91D0 und 91E0 erfasst. Direkt nördlich des Weges „Am Alten Moor“ befinden sich in dem hier fast geschlossenen Waldgebiet überwiegend 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>, WQF, WQL), kleinflächig auch 91E0 (Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>, WARS) und 9160 (Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald, WCA). Als weitere Waldbiotoptypen, nicht LRT, sind auf schon stärker entwässerten Standorten Erlenwald entwässerter Standorte (WU), Pfeifengras-Birken- und Kiefernmoorwald (WVP) und sonstiger Birken- und Kiefernmoorwald (WVS) vertreten.</p>	
Ergebnis FFH-Prüfung (Sind erheblich Beeinträchtigungen des Gebietes auszuschließen?)	
Analyse	<p>Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, unmittelbare Betroffenheiten und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. der hierfür maßgeblichen Gebietsbestandteile durch Verlust von wertbestimmenden Lebensraumtypen und wertgebenden Arten können daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine mittelbare Betroffenheit könnte durch betriebsbedingte Schadstoffemissionen bzw. Nährstoffeinträge, hier insbesondere Stickstoff, durch den Besucherverkehr auf dem Erschließungsweg „Am Alten Moor“, bestehen. Bei den genannten wertgebenden LRT liegt eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit gegenüber Stickstoffeinträgen vor. Da die durchschnittlich zu erwartende Verkehrsbelastung von täglich 80 Fahrzeugen bzw. 40 an Sonntagen und 160 bzw. 100 Fahrzeugen an vier bzw. drei Turniertagen im Jahr als sehr gering und als nicht relevante Wirkung zu bewerten ist können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch Stickstoffbelastungen ausgeschlossen werden (gemäß Stickstoffleitaden (Entwurf) beginnt die niedrigste Belastungsklasse bei einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung von > 5.000 Fahrzeugen, FGSV 2018).</p>
Ergebnis	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes (FFH-Gebietes) DE 2526-331 „Seeve“ bzw. seiner für die gebietspezifischen Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Gebietsbestandteile durch die F-Planänderung können nach jetzigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.</p>

d) Erfordernisse des Klimaschutzes

Gem. § 1 Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Bei der Änderung des Flächennutzungsplans haben die Belange des Klimaschutzes nur geringe Bedeutung (vgl. oben Abschnitt V.B.1.d).

3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

a) Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die nachfolgend erläuterten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind geeignet, die Eingriffe in Natur und Landschaft auf das unbedingt erforderliche Maß zu verringern. Prinzipiell sind aufgrund des Maßstabes des Flächennutzungsplanes konkrete Maßnahmen nur begrenzt oder nicht darstellbar. Diese sind entsprechend in der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen. Im Folgenden wird auf den in Aufstellung befindlichen B-Plan Bezug genommen.

Durch die Planung der Reitanlage im direkten Anschluss an den Siedlungsrand bzw. der hier bestehenden Sportanlagen werden die Beeinträchtigungen für die Landschaft/Landschaftsbild

minimiert, vor allem hinsichtlich des durch die Anlage hervorgerufenen Erschließungsverkehrs minimiert. Die Zuwegung soll über den vorhandenen Weg „Am alten Moor“ erfolgen, auf einen Ausbau des Erschließungsweges wird verzichtet, es erfolgt maximal eine Ertüchtigung der Schotterdecke. Auch auf zusätzliche Beleuchtungsanlagen entlang des Weges soll verzichtet werden.

Durch die Anordnung der baulichen Anlagen in der Art, dass die vorhandenen randlichen Gehölzeinfassungen und Hecken weitestgehend erhalten bleiben, können Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild als auch für Lebensraumfunktionen für Tier- und Pflanzenarten minimiert werden.

Versickerung von Niederschlagswasser

Die Versickerung von Niederschlagswasser ist aus Gründen des Grundwasser- und Oberflächengewässerschutzes von großer Bedeutung. Aufgrund der Untergrundverhältnisse ist davon auszugehen, dass eine Versickerung des Oberflächenwassers im Änderungsbereich möglich ist. Näheres regelt der Bebauungsplan.

Bauzeitenregelung

Die Baufeldräumung und die Beseitigung von Vegetationsstrukturen (Baumfällungen, Gehölzrückschnitte, Beseitigung von Vegetation und Oberboden) sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur außerhalb der Vogelbrutzeit (Brutzeit zwischen 01. März und 30. September) durchzuführen. Ist ein Baubeginn bzw. eine Baufeldräumung innerhalb der Vogelbrutzeit erforderlich, so ist vor Beginn der Baufeldräumung eine örtliche Überprüfung zu fällender Bäume sowie der Grünlandflächen (Offenlandbrüter sind nicht gänzlich auszuschließen) auf mögliche Vogelbruten bzw. Fledermausbesatz von einer qualifizierten Fachkraft (Ornithologe, Fledermausexperte) durchzuführen.

b) Eingriffsbilanz und Maßnahmen zum Ausgleich

Trotz der oben aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung bereitet die Flächennutzungsplanänderung erhebliche Beeinträchtigungen der Belange des Umweltschutzes, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) vor, die bauliche Nutzung von bisherigen Freiflächen wird planerisch vorbereitet. Die Beeinträchtigung ist ein Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG, der ausgeglichen werden muss.

Die Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Eingriff auszugleichen, der durch F-Planänderung vorbereitet wird, ergeben sich aus einer Eingriffsbilanzierung maßgeblich auf der Grundlage der Biotoptypenerfassung, dabei werden die Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes zugrunde gelegt. Die Differenzierung der Biotoptypen erfolgt auf Basis der Festsetzungen des gültigen B-Planes (Ursprungsbebauungsplan). Der Zustand von Natur und Landschaft vor der Änderung wird mit der geplanten Situation nach der Änderung verglichen. Die Bewertung erfolgt nach dem Städtetagsmodell. Eine gesonderte Berücksichtigung bei der Kompensation über die Betroffenheit der Biotoptypen hinaus ist nur erforderlich, sofern Funktionen besonderer Schutzwürdigkeit erheblich beeinträchtigt werden. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Die Flächenbilanz auf Basis der Biotoptypen im Bestand bzw. für die geplante Nutzung des Änderungsbereichs ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle und der Karte 1 auf Seite 26:

Tab. 4: Bilanzierung des Flächenwertes im Bestand und für die Planung

Bestand (tatsächliche Nutzung)					
Biotoptypen Nr.	Biotoptyp Code	Bezeichnung	Fläche m ²	Wertfaktor	Flächenwert (WE)
13.3	TF	Unversiegelte Fläche	415	1	415
9.6	GI	Artenarmes Intensivgrünland	7.859	2	15.718
9.8	GW	Sonstige Weideflächen	21.534	2	43.068
12.2	BZ	Ziergebüsch/ -hecke aus überwiegend heimischen Gehölzarten	255	2	509
2.10.1	HFS	Strauchhecke	503	3	1.509
2.10.2	HFM	Strauch- Baumhecke	2.265	3	6.794
Ausgleichsfläche Sportplatz					
10.4.2	UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte + Einzelbaum	1.012,48	3	3.037
2.16.3	HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	150,20	3	451
Summe Bestand			33.993		71.501
Geplante Nutzung					
Biotoptypen Nr.	Biotoptyp	Bezeichnung	Fläche m ²	Wertfaktor	Flächenwert (WE)
Flächen für Sportanlagen, Zweckbestimmung Reitsport					
13.4	X	Versiegelte Fläche (50% Flächenanteil)	16.415,16	0	0
13.3	TF	Unversiegelte Flächen/Offenbodenflächen (30% Flächenanteil)	9.849,10	0,5	4.925
12.2.1	BZE	Ziergebüsch/-hecke (20% Flächenanteil)	6.566,06	2	13.132
10.4.2	UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer	1.012,48	3	3.037
2.16.3	HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	150,20	3	451
Summe Planung			33.993		21.545
Änderung des Flächenwertes					49.956

In der vorstehenden Bilanzierung wurden pauschalierte Werte für die geplante Nutzung im Änderungsbereich angesetzt. Die Bilanzierung stellt daher nur einen Anhaltswert für die Samtgemeinde und die Gemeinde Asendorf dar, in welchem Umfang Kompensation erbracht werden muss. Sie geht von dem **ungünstigen Fall** bei der weiteren Konkretisierung der Planung aus. Die **genaue Bilanzierung** ergibt sich dann aus den Festsetzungen des Bebauungsplans, den die Gemeinde Asendorf für den Änderungsbereich aufstellen wird.

Bei einer Aufwertung von potentiellen Kompensationsflächen um zwei Wertstufen (z.B. von Wertstufe 1 auf Wertstufe 3, Entwicklung von naturraumtypischen Feldgehölzen auf Acker) beträgt der erforderliche Kompensationsumfang ca. 2,5 ha, bei größerer Aufwertung verringert sich der Flächenbedarf entsprechend, bei Aufwertung von nur einer Wertstufe verdoppelt sich der Flächenbedarf.

C. Artenschutzrechtliche Betroffenheit

Für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Betroffenheit wird das Artenschutzgutachten von Dipl.-Biol. Jan Brockmann, Bispingen, 30.04.2018 herangezogen. Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte eine Potenzialeinschätzung anhand der vorhandenen Lebensraumstrukturen (Ergebnisse im Einzelnen s. Kap. B 1.b). Im Rahmen einer Geländebegehung wurden für die betreffenden Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien relevante Strukturen erfasst. Insbesondere erfolgte eine Sichtkontrolle im Hinblick auf Nester/Horste sowie Baumhöhlen/Habitatbäume und geeignete Strukturen für Reptilien (Offensand, Versteckmöglichkeiten, Sonnenexposition/Hanglagen).

1. Rechtliche Grundlagen

Flächennutzungspläne selbst können noch keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören) bewirken. Sie bereiten diese allerdings durch ihre Darstellungen vor. Die Belange des Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind daher als Teil der Umweltschutzbelange bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes im Rahmen der obligatorischen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen. Ausgangsbasis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die in § 44 BNatSchG festgelegten Regelungen zum besonderen Artenschutz.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs.1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe §44 Abs. 5, Satz 2). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen gemäß §45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmevoraussetzungen zählen.:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

2. Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Vögel

Von den streng geschützten (§§) und den besonders geschützten Arten (§), die auf der Roten Liste Niedersachsens geführt werden, sind im Plangebiet folgende Arten potentiell zu erwarten: Bluthänfling, Grünspecht, Kuckuck, Neuntöter, Star. Eine Bestätigung bzw. ein Ausschluss können nur im Rahmen einer Brutvogel-Kartierung erbracht werden. Für die genannten Arten folgt eine Art für Art-Betrachtung:

Bluthänfling: Der Bluthänfling brütet in heckenreichen Kulturlandschaften mit sonnigen extensiv genutzten Randstreifen/Brachen. Als zeitnah wirksame CEF-Maßnahme kommt die Extensivierung von ca. 5m breiten Randstreifen an im Umfeld vorhandenen Heckenstrukturen in Frage.

Grünspecht: Der Grünspecht gehört zu den streng geschützten Arten, gilt in Niedersachsen aber nicht als gefährdet. Während der Begehung am 7.8.2018 konnte ein Grünspecht auf der Planfläche beobachtet werden. Durch das Planungsvorhaben gehen keine Neststandorte des Grünspechts verloren, daher ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt. Zur Nahrungssuche werden große Areale genutzt, hier kann der Grünspecht auf angrenzende, vom Verfahren nicht betroffene gleichartige Bereiche ausweichen. Eine Förderung der Art erfolgt durch die im Hinblick auf Bluthänfling und Neuntöter empfohlene Anlage von extensiv genutzten Randstreifen (s.o.).

Kuckuck: Das Plangebiet stellt für den Kuckuck einen potentiellen Teillebensraum dar; die Eier eines Kuckucksweibchens können auf mehrere Quadratkilometer verteilt sein (BEZZEL, E. 1985). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, ist durch die geplanten Eingriffe nicht zu erwarten.

Neuntöter: Das Plangebiet stellt für den Neuntöter einen potentiellen Lebensraum dar. Der Verlust von Übergängen zwischen Heckenstrukturen und Offenland ist durch die Anlage von Gebüsch und Hecken, mit vorgelagerten, extensiv genutzten Strukturen (Brachen) zu kompensieren (vergl. NLWKN, 2011). Als zeitnah wirksame CEF-Maßnahme kommt die Extensivierung von ca. 5m breiten Randstreifen an im Umfeld vorhandenen Heckenstrukturen in Frage (s.o.).

Star: Auch wenn keine Bruthöhlen festgestellt werden konnten, so ist zu erwarten, dass der Star im nördlich gelegenen Wald geeignete Höhlen findet und die Pferdeweiden als Nahrungsareal aufsucht. Da sich geeignete Nahrungsareale in Richtung Süden anschließen, in denen jedoch ein Höhlenmangel herrscht, werden als CEF-Maßnahmen 5 Starenkästen empfohlen, die in der Baumreihe im Süd-Osten des Plangebietes anzubringen sind. Darüber hinaus ist die Bauzeitenregelung zu beachten.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ (Tab. 3) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Es wird empfohlen, die im Rahmen der Eingriffsregelung anfallenden Kompensationsmaßnahmen auf die o.g. Arten auszurichten. Baubedingt könnte es zur Verletzung oder Tötung von Tieren oder deren Entwicklungsformen kommen. Die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind daher zu beachten (s. Kap. B.3.a und C.3.).

Fledermäuse

Im Plangebiet konnten keine Quartiere nachgewiesen werden. Spechthöhlen und stehendes Totholz fehlen; allerdings konnten aufgrund der aktuellen Belaubung nicht alle Stammbereiche komplett eingesehen werden. Der Baumbestand ist gut gepflegt. Die bestehenden Gehölze und Randstrukturen stellen teilweise geeigneten Leitstrukturen und Nahrungshabitate für Fledermäuse dar, bleiben nach derzeitigem Planungsstand aber in ihrer Struktur erhalten. Im Rahmen

von Kompensationsmaßnahmen angelegte Hecken und Gehölzstrukturen können der Artengruppe förderlich sein. Durch die Eingriffe ist im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Fledermauspopulationen zu erwarten.

Reptilien

In den mit Gehölzen bestandenen Randsäumen ist die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) zu erwarten. Die Blindschleiche ist eine besonders geschützte Art (§), die in Niedersachsen nicht als gefährdet eingestuft ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) ist durch die geplanten Eingriffe nicht zu erwarten. Ein Vorkommen von Waldeidechsen (*Zootoca vivipara*) und Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) sowie Schlingnattern (*Coronella austriaca*) wird aufgrund fehlender sonnenexponierter Lagen mit Hangneigung, einer starker Beschattung im Übergang zu strukturlosen, intensiv genutzten Pferdeweiden sowie fehlender Offensandstellen und geringer Versteckmöglichkeiten nicht erwartet.

3. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.
- Ist ein Baubeginn bzw. eine Baufeldräumung innerhalb der Vogelbrutzeit bzw. innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen erforderlich, so ist vor Beginn der Baufeldräumung eine örtliche Überprüfung zu fällender Bäume auf mögliche Vogelbruten bzw. Fledermausbesatz von einer qualifizierten Fachkraft (Ornithologe, Fledermausexperte) durchzuführen.

4. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG:

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der notwendigen CEF-Maßnahmen für keine betrachtete Art eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist. Für den Star, Bluthänfling und den Neuntöter wird festgestellt, dass mit Umsetzung der beschriebenen CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. **Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt.**

D. Zusätzliche Angaben

1. Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans erstellte Ausgleichsbilanzierung orientiert sich an der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2013). Besondere Schwierigkeiten sind bei der Erstellung des Umweltberichts nicht aufgetreten.

2. Maßnahmen zur Überwachung

Zielsetzung des Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Umsetzung der umwelt- und naturschutzfachlichen Anforderungen im Rahmen weiterer Konkretisierung der Planung durch die Aufstellung des Bebauungsplans durch die Gemeinde Asendorf. In diesem Zusammenhang ist auch ein geeignetes Monitoring durchzuführen.

3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplans „Asendorf“ ist durch die Darstellung einer Fläche für Sportanlagen mit der Zweckbestimmung Reitanlage mit Versiegelung und Überbauung von Boden verbunden und kleinflächig mit dem Verlust von Gehölzstrukturen verbunden. Es handelt sich um einen erheblichen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG, der ausgeglichen werden muss. Aufgrund der Nähe zu Teilflächen des FFH-Gebietes DE 2526-331 „Seeve“ ist gemäß § 34 BNatSchG die Betroffenheit der Erhaltungsziele durch die Festsetzungen der 47. Änderung des Flächennutzungsplans zu prüfen.

- **Mensch:** Es sind keine erheblich negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.
- **Tiere, Pflanzen, Biotope:** Voraussichtlich werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden oder ausgeglichen. Das bilanzierte Kompensationsdefizit ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen. Bei Beachtung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und der vorgeschlagenen CEF-Maßnahme werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.
- **Natura 2000:** Nach derzeitigem Kenntnistand können erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des FFH Gebietes ausgeschlossen werden.
- **Boden:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden oder ausgeglichen.
- **Wasser:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden.
- **Klima/Luft:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden.
- **Landschaft/Landschaftsbild:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden bzw. durch die Neugestaltung der Landschaft ausgeglichen.
- **Kultur- und sonstige Sachgüter:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden.
- **Wechselwirkungen:** Die einzelnen Schutzgüter/Naturgüter wurden hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen mit einander untersucht und diese bei Vermeidung und Ausgleich beachtet.

4. Referenzliste

Die Quellen, die für die Beschreibung und Bewertungen herangezogen wurden, sind bereits im Text angegeben.

VI. Abwägung: private Belange

Zu den von der Planung berührten privaten Belangen gehören im Wesentlichen die aus dem Grundeigentum resultierenden Interessen der Nutzungsberechtigten. Sie umfassen

- das Interesse an der Erhaltung eines vorhandenen Bestandes,
- das Interesse, dass Vorteile nicht geschmälert werden, die sich aus einer bestimmten Wohn- oder Geschäftslage ergeben und
- das Interesse an erhöhter Nutzbarkeit eines Grundstücks.

Das Interesse an der Erhaltung eines vorhandenen Bestandes und das Interesse, dass Vorteile nicht geschmälert werden sind von der Planung nicht betroffen.

Das Interesse an erhöhter Nutzbarkeit eines Grundstücks wird durch die 47. Änderung gefördert. Die Schaffung neuer Nutzungsmöglichkeiten führt zu einer Wertsteigerung. Dadurch werden die privaten Belange der Grundstückseigentümer gefördert.

VII. Abwägung: Zusammenfassende Gewichtung

Die zusammenfassende Gewichtung des Abwägungsmaterials ist die eigentliche Abwägung, mit der ein Ausgleich zwischen harmonisierenden und gegenläufigen Belangen hergestellt wird. Die Samtgemeinde hat hier zwar eine erhebliche Gestaltungsfreiheit. Diese Gestaltungsfreiheit hat aber Grenzen. Das Gebot gerechter Abwägung wird verletzt, wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Die 47. Änderung gewährleistet eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung. Sie fügt sich in die Gesamtentwicklung der Samtgemeinde Hanstedt ein.

Die 47. Änderung fördert die Belange von Freizeit, Sport und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Das ist ihr wesentlicher Zweck.

Eine geordnete Erschließung des Änderungsbereichs ist gewährleistet. Die davon berührten Belange werden beachtet.

Die Samtgemeinde ist sich bewusst, dass die Ziele des Naturschutzes aufgrund der Lage im Außenbereich und der angrenzenden Schutzgebiete im vorliegenden Fall ein großes Gewicht haben. Auf der anderen Seite stehen die oben beschriebenen Belange von Sport, Freizeit und Erholung, die durch den Neubau der Reithalle gefördert werden sollen. Im vorliegenden Fall hat sich die Samtgemeinde dafür entschieden, diesen Belangen ein größeres Gewicht einzuräumen, und die Belange von Natur und Landschaft zurückzustellen.

Die Belange von Natur und Landschaft werden durch die Inanspruchnahme der Weideflächen für eine bauliche Nutzung sowie für neue Parkplätze notwendigerweise beeinträchtigt. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erwartet die Samtgemeinde Hanstedt beim Schutzgut „Boden“ und beim Schutzgut „Tiere und Pflanzen“. Die überschlägige Eingriffsbilanzierung für die 47. Änderung des Flächennutzungsplans hat ein Kompensationsdefizit von rd. 50.000 Flächenwerten ergeben, das in erster Linie durch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Änderungsbereichs gedeckt werden muss. Das bedeutet, dass an anderer Stelle in erheblichem Umfang Aufwertungen für Natur und Landschaft durchgeführt werden müssen. Der Ausgleich wird im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung

durch die Gemeinde Asendorf durch Aufwertung von geeigneten Flächen geplant. Durch die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen wird eine *erhebliche* Beeinträchtigung vermieden. Durch die in der Potentialanalyse beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können außerdem artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen rechtfertigen die geförderten Belange die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die sich bei der Durchführung der 47. Änderung ergeben.

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Planunterlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK5)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018  LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Lüneburg

Planverfasser

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 1 (Reitsportanlage Asendorf), der Samtgemeinde Hanstedt und die Begründung dazu wurden ausgearbeitet von Susanne Vogel, Architektin, Hannover.

Hannover, im März 2019

gez. Vogel

Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss hat in seine Sitzung am 11.01.2018 die Aufstellung der 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hanstedt, Teilplan 1 (Reitsportanlage Asendorf), beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch Aushang vom 16.08.2018 bis 25.09.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 21.08.2018 mit einer Frist bis zum 24.09.2018.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Bekanntmachung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung. Im Anschluss erfolgte die Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom 27.08.2018 bis einschließlich 24.09.2018 in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechzeiten.

Öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Hanstedt hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 dem Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 1 (Reitsportanlage Asendorf), und der Begründung dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden durch Aushang vom 28.12.2018 bis 12.02.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 1 (Reitsportanlage Asendorf), und die Begründung dazu haben vom 08.01.2019 bis einschließlich 11.02.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.01.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die betroffene Mitgliedsgemeinde wurde mit Schreiben vom 03.01.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gem. § 205 Abs. 7 BauGB beteiligt.

Feststellungsbeschluss

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hanstedt hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 47. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 1 (Reitsportanlage Asendorf), nebst Begründung beschlossen.

Hanstedt, den 27.06.2019

Der Samtgemeindebürgermeister

Siegel

gez. O. Muus

Genehmigung

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hanstedt, Teilplan 1 (Reitsportanlage Asendorf), ist mit Verfügung (Az. 503.1-61/03-08/19) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch _____ kenntlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Winsen (Luhe), den 16.08.2019

Landkreis Harburg

Der Landrat

Siegel

Im Auftrag

gez. T. Ziel

Beglaubigung

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 1 (Reitsportanlage Asendorf), der Samtgemeinde Hanstedt und der Begründung dazu mit der Urschrift wird beglaubigt.

Hanstedt, den _____

Der Samtgemeindebürgermeister